

# Ergebnispapier: Fachgespräche Gewässerunterhaltung und Gewässerbewirtschaftung

## 1.1 Einleitung

Beteiligungsformat: Moderiertes Fachgespräch mit Gruppenarbeit

Datum: 16.04.2026 und 18.05.2026 (Ersatztermin)

Ort: Friedenssaal, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Brandenburg, Potsdam

Teilnehmende: 16.04.2026: 38 Personen, 18.05.2026: 26 Personen

### Thematische Einordnung und Zielsetzung:

- Austausch zu vier Themenkomplexen
- Aufnahme von Stakeholderpositionen und -perspektiven
- Diskussion von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens

Die Landesregierung Brandenburg plant die Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes, um auf die zunehmenden wasserwirtschaftlichen Herausforderungen zu reagieren, bürokratische Hürden abzubauen und Verwaltungsprozesse zu vereinfachen. Im Vorfeld der Erarbeitung eines Referentenentwurfs führte das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) mehrere Fachgespräche durch, um den Austausch zwischen relevanten Interessenvertretungen zu fördern. Die Ergebnisse dieser Fachgespräche fließen in den offiziellen Beteiligungsprozess zum Gesetzesentwurf ein, der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

Im Fachgespräch standen die **folgenden Themenkomplexe** im Mittelpunkt:

**Themenkomplex 1:** Niedrigwassermanagement, Wasserrückhalt, Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen, Staubeiräte, Grundwasserneubildung

**Themenkomplex 2:** Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete

**Themenkomplex 3:** Trinkwasserschutzgebiete – Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

**Themenkomplex 4:** Anlieger- und Eigentümergebrauch an Oberflächengewässern

Der Themenkomplex 3 wurde zusätzlich auch im Fachgespräch „Zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft“ am 26. März 2026 besprochen.

## 1.2 Methodisches Vorgehen

Die Fachgespräche fanden am 16. April 2026 und 18. Mai 2026 im MLEUV, Lindenstraße 34a, Potsdam statt. Beim zweiten Termin handelte es sich um einen Zusatztermin. Nach einer Begrüßung durch das MLEUV (Anke Herrmann, Abteilungsleiterin Abt. 2) und die Moderation (adelphi) sowie Inputvorträgen des MLEUV wurde die Veranstaltung in zwei Gruppenarbeitsphasen gegliedert.

Eine **Gruppenarbeitsphase fand jeweils** am Vormittag und eine am Nachmittag statt. Darin arbeiteten die Teilnehmenden in moderierten Teilgruppen zu je ca. 10–20 Personen zu den verschiedenen Themenkomplexen.

Die Diskussion wurde anhand von Leitfragen strukturiert. Die Beiträge wurden anonymisiert auf Metaplanwänden dokumentiert. Wichtige Beiträge, die nicht relevant für die Beantwortung der Leitfragen waren, wurden in einem Themenspeicher festgehalten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden im anschließenden Plenum zusammenfassend vorgestellt.

## 1.3 Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse

### **Niedrigwassermanagement, Wasserrückhalt, Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen, Staubeiräte, Grundwasserneubildung**

Im Inputvortrag des MLEUV wurde dargelegt, dass das Thema Niedrigwasser derzeit nicht ausreichend im BbgWG verankert ist. Als möglichen Regelungsbedarf wurden u.a. die Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Minderung von Niedrigwasserfolgen, die Wiedereinführung von Staubeiräten sowie die Abstimmung des Anlagenbetriebs anhand von Gewässerunterhaltungsplänen (GUP) benannt. Die Diskussion konzentrierte sich auf folgende Themenbereiche und enthielt dabei im Wesentlichen folgende Beiträge:

Leitfrage 1: Wie kommen wir zu einer kohärenten, zeitgemäßen Anlagensteuerung?

#### **Zuständigkeit und Verantwortung der Anlagensteuerung:**

- Eine Zuständigkeit für die Wassermengenbewirtschaftung v.a. vor dem Hintergrund von „Niedrigwasser“ fehle derzeit; eine übergeordnete Steuerung mit klaren Zielen und Vorgaben sei notwendig.
- Eine Steuerung durch einzelne Nutzer oder Ehrenamtliche ohne übergeordnete Koordination wurde kritisch bewertet, da sie zu negativen Auswirkungen für das System führen könne.
- Die Anlagensteuerung sollte grundsätzlich Aufgabe der öffentlichen Hand (Gewässerunterhaltungsverbände (GUV)/Land) sein. Die Option, die operative Steuerung einzelner Anlagen an Nutzer zu übertragen, wurde diskutiert, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die übergeordnete Zuständigkeit und Koordination beim GUV verbleibt.
- Klarheit darüber schaffen, wer Entscheidungen treffen darf.
- Mehr Handlungsspielraum in der Region für Wasser- und Bodenverbände bzw. Institutionen; die Abstimmung zwischen Wasser- und Bodenverbänden zur Anlagensteuerung sollte im Gesetz verankert werden.
- Für die Anlagensteuerung wurde eine Differenzierung nach Anlagengröße als sinnvoll erachtet.
- Eine Regelungslücke wird hinsichtlich einer Verpflichtung und Zuständigkeit zur Sanierung und zum Ersatzneubau gesehen.
- Die Zuständigkeit für eine Wassermengensteuerung im Sinne der Erhaltung oder Reaktivierung von Ökosystemfunktionen (Gemeinwohlleistungen) wird ebenfalls bei den GUV gesehen, hier mit einer Differenzierung bzgl. der Finanzierung.

## **Bewirtschaftungskonzepte und gesetzliche Verankerung von Niedrigwasser**

- Bewirtschaftungskonzepte für Gewässer bzw. deren Einzugsgebiete wurden als Steuerungsinstrument diskutiert; es wurde darauf hingewiesen, dass diese - anders als rechtsverbindliche Bewirtschaftungspläne (EU-WRRL) - keine Bindungswirkung haben und außerdem nicht regelmäßig aufgestellt werden. Ihre Relevanz auch vor dem Hintergrund zunehmender Wasserknappheit und unter Verwaltungsgrenzen-übergreifenden Aspekten wird gesehen. Es wurde die Auffassung vertreten, Bewirtschaftungskonzepte müssten als pflichtige Aufgabe durch die GUV erstellt werden, wobei die Verbandsstruktur diesbezüglich zu überdenken wäre. Alternativ wurde die Zuständigkeit zur Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten beim WWA gesehen. Dieses wäre im BbgWG zu regeln.
- Bewirtschaftungskonzepte und Niedrigwasserkonzepte sollten landkreisübergreifend erstellt werden.
- Es wurde auch die Annahme vertreten, dass Niedrigwasserkonzepte nur lokal oder regional funktionieren.
- Das BbgWG sollte als Leitlinie für eine „zeitgemäße“ Anlagensteuerung dienen; die Begriffe „Niedrigwasser“, „Wassermanagement“ und „Wasserrückhalt“ sowie die „Konsolidierung des Landschaftswasserhaushalts“ sollten prominenter im Gesetz verankert werden.
- Bewirtschaftungsziele und Prioritäten müssen klar im Gesetz formuliert und in den Bewirtschaftungskonzepten oder GUP konkretisiert werden.
- Der Umgang mit Nutzungskonflikten müsse geklärt und der Vorrang gesetzlich definiert werden (=> Gegenstand Fachgespräch 3).
- Staubeiräte werden als sinnvoll bezeichnet, können aber auf Basis der Bewirtschaftungskonzepte oder Gewässerunterhaltungspläne „nur“ über das Feintuning der Anlagensteuerung beraten.
- Ein Anlagenkataster könnte als Steuerungselement genutzt werden (Ampel-Pilot, Farbe gibt Auskunft über den Zustand der Anlage).

## **Abstimmungsformate: Gewässerunterhaltungspläne und Staubeiräte**

- Gewässerunterhaltungspläne (GUP) und Staubeiräte wurden als wirksame und bewährte Instrumente zur Abstimmung der Anlagensteuerung hervorgehoben.
- Die rechtliche Institutionalisierung von Staubeiräten – einschließlich der Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse – wurde von einigen Teilnehmenden gefordert.
- Ob die Staubeiräte optional oder verpflichtend sein sollten, blieb unter den Teilnehmenden strittig.
- Staubeiräte sollten möglichst lokal und regional besetzt werden mit Vertretern aus Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Gemeinden und unteren Wasser- und Naturschutzbehörden.
- Staubeiräte sollten nicht ehrenamtlich geleitet werden, sondern als gesetzliche Aufgabe ausgestaltet werden. Als Träger wurden die GUV oder die unteren Wasserbehörde diskutiert, wobei Letztere für die Einberufung, Moderation und Konfliktmanagement tlw. als besser geeignet angesehen wurden. In jedem Fall sollte die jeweils zuständige Stelle über ausreichende Kapazitäten für die Steuerung verfügen.
- Anlieger und Eigentümer sollten in den Staubeiräten eine beratende Funktion wahrnehmen.
- Sicherstellung einer guten Kommunikation zwischen den Staubeiräten: Die verschiedenen Staubeiräte sollten auf überregionaler Ebene auf Grundlage eines gemeinsamen „roten Fadens“ handeln. Ob dies durch Gewässerunterhaltungspläne oder durch Bewirtschaftungskonzepte geregelt werden sollte, war unter den Teilnehmenden umstritten.
- Probestaubetriebe wurden als pragmatischer Ansatz zur Erprobung der Anlagensteuerung vorgeschlagen.

## **Finanzierung**

- Stauanlagen befinden sich vielfach in schlechtem Zustand; die Kosten für Sanierung und Instandsetzung sind erheblich und deren Finanzierung müsse geklärt werden.
- Ebenso wurde die Förderung zukunftsfähiger wasserbaulicher Systeme (z.B. regelbare Drainagen) als sinnvoll erachtet. Die anteilige Finanzierung sollte am Nutzen ausgerichtet werden und die Vorteilsnehmer der Anlagen identifiziert werden.
- Wenn Wasserrückhalt gesamtgesellschaftlich gewollt ist, sollten auch die damit verbundenen Kosten gesamtgesellschaftlich getragen werden (solidarische Finanzierung). Siedlungs- und Verkehrsflächen könnten im Gegenzug mehr in die Pflicht genommen werden.
- Alternativ dazu wurde vorgeschlagen, die Kommunen zu Eigentümern der Anlagen und verantwortlich für die Finanzierung zu machen.
- Denkbar: Finanzielle Entlastung der Landnutzer bei der Gewässerunterhaltung sowie Entbürokratisierung durch die Einführung eines Sockelbeitrags.
- Anlagen könnten auch für Moorschutz und CO<sub>2</sub>-Bindung genutzt werden, auch um damit zusätzliche (Förder-)Mittel zu generieren.
- Die Differenzierung zwischen Instandhaltung und Instandsetzung müsse im Gesetz klarer dargestellt werden, da beide unterschiedliche Implikationen – insbesondere finanzieller Natur – haben.
- Es bestand Uneinigkeit darüber, ob das Wasserrecht Zuständigkeiten und Finanzierung nicht bereits hinreichend regelt.
- Finanzierung der Kosten für Staubeiräte durch Mitgliedsbeiträge? Sofern Staubeiräte an GUV angedockt werden, sollte deren Arbeit angemessen vergütet werden.
- Zugleich wurde „Mut zur Regelungslücke“ angeregt: Erfahrungsgemäß würden einige GUV bei fehlender expliziter Festlegung zusätzliche Mittel kreativ erschließen, was bei starrer Regelung nicht möglich sei.

## **Daten und Digitalisierung**

- Für intelligente Lösungen sei eine Zusammenführung von Daten unterschiedlichster Quellen (z.B. zu Pegelständen), auch die der GUV, notwendig.
- Vor einer Sanierung sollte Klarheit herrschen, welche Anlagen überhaupt gebraucht werden und wie sie gesteuert werden sollen. Die Fernsteuerung der Anlagen wurde als Möglichkeit gesehen, um Effizienzgewinne und Kostenersparnisse zu erzeugen.
- Es wurde der Bedarf geäußert, das elektronische Wasserbuch mit kleinteiligeren Entnahmemengen zu füllen. Der Fortbestand des elektronische Wasserbuches wurde als hilfreich für die GUP-Aufstellung angesehen, wobei Unklarheit darüber bestand, ob mit der neuen Erlaubnisfreiheit von § 78 Abs. 3 BbgWG-Anlagen eine Änderung der Befüllung des elektronische Wasserbuches verbunden ist.

## **Expertise und Kapazitäten**

- Wissens- und Kapazitätsaufbau von Anlagenbetreibern stärken, um negative Folgen der Steuerung für das Gesamtsystem und flussabwärts liegende Bereiche zu mildern.
- Best-Practice-Beispiele aus anderen Bundesländern und EU-Mitgliedstaaten heranziehen.
- Größere Verbandsstrukturen schaffen, um Fachkompetenzen zu bündeln.

## **Weiteres:**

- Die Notwendigkeit für Passiermöglichkeiten für migrierende Organismen inkl. Fische an wasserwirtschaftlichen Anlagen wurde erwähnt.

## Leitfrage 2: Welche Rahmenbedingungen müssten geändert werden, um in den Hochflächen des Landes mehr Grundwasserneubildung zu bewirken?

### **Grundwasserneubildung, Gräben und Drainagen**

- Um den Wissensstand über Umfang und Nutzung von Drainagen zu verbessern, wurde die Einführung einer Ermittlungspflicht vorgeschlagen. Alternativ wurde Fernerkundung als Ansatz diskutiert.
- Ob Drainagen für den Wasserhaushalt relevant sind, hänge vom Relief ab; eine doppelte Nutzung zu Bewässerungs- und Entwässerungszwecken wurde kontrovers diskutiert. Wie gut sich Drainagen für Entwässerung einsetzen lassen, konnten die Teilnehmenden nicht abschließend einschätzen.
- Das Konnexitätsprinzip und der Personalbedarf der Wasserbehörden stellen bei der Einführung neuer Pflichten eine erhebliche Barriere dar.
- Ein derzeit anlaufendes Pilotvorhaben „Drainagen“ im Kontext des Landesniedrigwasserkonzepts könne zur Lösungsfindung beitragen.
- Derzeit wird keine klare Zuständigkeit für Drainagesysteme gesehen; eine klarere Steuerung wurde gefordert, einschließlich der Anpassung von Bestandsdrainagen. Als konkretes Instrument wurde die Bildung von „Dränverbänden“ vorgeschlagen (mit Grundstückseigentümern als Mitglieder, untergeordnet dem jeweiligen GUV).
- Bei der Schließung von Gräben oder anderen Entwässerungssystemen ist derzeit ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, das als aufwendig angesehen wird. Zugleich wurde betont, dass die Schließung von Drainagen entschädigungspflichtig sein müsse, um Akzeptanz bei den Betroffenen zu schaffen.
- Die Bedeutung der Teichwirtschaft für die Grundwasserneubildung sollte stärker betont werden.
- Finanzielle Förderung von innovativen, steuerbaren Be- und Entwässerungssystemen sowie wassersparenden/wasserhaushaltsfördernden land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (z.B. regelbare Drainagen, Agroforstsysteme, pfluglose Bodenbearbeitung, etc.) sollte im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern geschehen.
- Gegenüber der Einrichtung einer Steuerbarkeit bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da die Regulierbarkeit gegeben wäre.

### **Abwasser, Niederschlag und Versickerung**

- Vorschlag der Nutzung gereinigter Abwässer zur Stützung des Wasserhaushaltes.
- Niederschlagswasser müsse besser in der Region gehalten werden; dafür fehle es derzeit an ausreichender Infrastruktur.
- Ortsentwässerungskonzepte sollten erstellt werden; ortsnahe Versickerung sollte in Bebauungsplänen mitgedacht werden. Städte und Gemeinden sollten zur Schaffung von Retentionsanlagen verpflichtet werden.
- Eine Grundwasseranreicherung durch den vermehrten Einsatz von gereinigtem Brauchwasser wurde als Option genannt.

### **Schutzgebiete und Bodennutzung**

- „Schutzgebiete“ mit einem regionsspezifischen rechtlichen Katalog (erlaubt/verboten) entwickeln und Vorbeugung gesetzlich verankern.
- Vorranggebiete für Wasserversorgung wurden diskutiert.
- Veränderung der Bodennutzung als Hebel für mehr Grundwasserneubildung nutzen; gesunder Boden muss im Vordergrund stehen (Bsp. u.a. Agroforst).

## Wald und Moore

- Die Bedeutung des Waldes für den Landschaftswasserhaushalt und die Grundwasserneubildung sollte anerkannt werden. Der Waldbau hin zu Laubmischwäldern mit positiver Wasserbilanz ist voranzutreiben und das Thema Wald sollte übergreifend bearbeitet werden. Waldbesitzer können hier als Partner genutzt werden.
- Die Re-Vitalisierung von Waldmooren sollte vorangebracht werden, um die Grundwasserneubildung und den Wasserrückhalt zu fördern.

## Institutionen

- Für die Hochflächen wird ein institutionelles Konstrukt als Pendant zu den Niederungen (z.B. Staubeiräte) benötigt.

## Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete)

Im Inputvortrag des MLEUV wurde dargelegt, dass das Festsetzungsverfahren für Überschwemmungsgebiete (ÜSG) derzeit aufwändig ist. Zur Diskussion gestellt wurde insbesondere die Digitalisierung der Karten sowie die Möglichkeit, die vorhandenen Gefahrenkarten für die Festsetzung von Gebieten, die bei einem einhundertjährlichem Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden, zu nutzen.

Leitfrage 1: Wie schätzen Sie den Vorschlag der Umstellung auf digitale Karten im Festsetzungsverfahren ein?

### Vorteile:

- Das Auslegungsverfahren ist derzeit sehr aufwändig, die Digitalisierung des Verfahrens würde im Vergleich zur aktuellen Auslegung von Papierkarten erhebliche Einsparungen und Vereinfachungen ermöglichen.
- Vorteile:
  - Verfahrensvereinfachung sowie Aufwands-, Kosten- und Ressourcenersparnis.
  - Leichtere Aktualisierung der Karten.
  - Eine fortlaufende Anpassung ermöglicht die Abarbeitung von nachweislichen Fehlern der Flächenkulisse bei Bedarf sowie eine einfachere Berücksichtigung von sich ändernden Rahmenbedingungen wie beispielsweise den Klimawandel.

### Hinweise:

- Eine Digitalisierung der Karten ist zeitgemäß, aber ...
  - die Nachfrage nach analogen Karten ist teils noch vorhanden; die Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs ist erforderlich.
  - Die Behörden sollten weiterhin die Möglichkeit bieten, die Karten vor Ort einzusehen, da nicht alle Zugang zu Computern haben.
- Eine Prüfung und Fehlerbehebung der Gefahrenkarten sind notwendig, bevor auf deren Grundlage Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden.
- Ob ein geordnetes Vorgehen (ein Gebiet nach dem anderen) oder eine „fortlaufende“ Beteiligung (bei Festsetzung aller ÜSG auf Grundlage der Gefahrenkarten) sinnvoller ist, wurde kontrovers diskutiert.

## Leitfrage 2: Welche weiteren Möglichkeiten der Verfahrensoptimierung sehen Sie?

### **Information und Kommunikation:**

- Die Einbeziehung der Öffentlichkeit wurde als erforderlich angesehen.
- Das bestehende Verfahren bietet einen wichtigen Kommunikationskanal („Info-Veranstaltung“), in dessen Rahmen Fragen gestellt und Bedenken geäußert werden können.
- Die öffentlichen Infoveranstaltungen sollten beibehalten werden.
- Kommunikation zu ÜSG ist wichtig, um Ängste zu nehmen und Missverständnisse zu vermeiden.
- Vor der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sollte für jedes Gebiet mindestens eine Veranstaltung stattfinden.
- Optimierungspotenzial besteht darin, Verbände als Kommunikatoren einzubinden.

### **Weitere Themen:**

- Regelungen zum mobilen und privaten Hochwasserschutz sollten geklärt werden.
- Zuständigkeit und Finanzierung der Deichunterhaltung sollten adressiert werden.
- Die Priorisierung des Hochwasserschutzes gegenüber anderen Belangen (z.B. Naturschutz) ist zu prüfen.

## **Trinkwasserschutzgebiete / Beschleunigung des Ausweisungsverfahrens**

Im Inputvortrag des MLEUV wurde dargelegt, dass die Überarbeitung und (Neu-)Ausweisung von Wasserschutzgebieten sehr zeitaufwändig sind. Beschleunigungspotential wird bei dem derzeit verpflichtende Erörterungstermin gesehen; zur Diskussion gestellt wurden u.a. eine flexiblere Ausgestaltung oder der Wegfall des Termins sowie digitale Verfahrenselemente.

## Leitfrage 1: Wie schätzen Sie die Vorschläge des MLEUV ein?

### **Erörterungstermin:**

- Der Termin ist wichtig, um Betroffene einzubeziehen. Statt einer Verkürzung des Beteiligungsverfahrens sollte eine angemessene Berücksichtigung der Betroffenen angestrebt werden.
- Alternativ wurde die Position vertreten, dass der Termin eingespart werden könnte; er sei nicht immer notwendig und sollte nur bei Betroffenheit durchgeführt werden.
- Ordentlich vorbereitete Termine könnten eine Erörterung überflüssig machen.

### **Karten und Kommunikation:**

- Karten sollten digital bereitgestellt werden. Flächeneigentümer haben ggf. Probleme mit Digitalisierung, eine Kampagne ist notwendig, um alle Beteiligten thematisch mitzunehmen.
- Wenn digitale Bereitstellung, „dann richtig“: keine PDF-Dateien in mangelhafter Qualität. Die Qualität der bereitgestellten Karten darf nicht unter der Digitalisierung leiden.
- Die Digitalisierung sollte genutzt werden, um Zusatzinformationen bereitzustellen.
- Wasserversorger sollten frühzeitig in die Vorab-Kommunikation eingebunden werden.

## Leitfrage 2: Wie kann das Ausweisungsverfahren effizienter für alle Beteiligten gestaltet werden? Welche weiteren Anpassungsvorschläge haben Sie?

- Es sollten die Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung und das sonstige Wasserrecht harmonisiert werden, um Doppelungen zu identifizieren und Mehrfachbelastung zu vermeiden.
- Auftaktveranstaltungen zur Information sollten auch per Video oder Telefon ermöglicht werden.

- Die Satzungen der Landkreise erschweren die Digitalisierung.
- Es sollte Klarheit darüber geschaffen werden, was für die Festsetzung zwingend notwendig ist.
- Best-Practice-Ansätze aus anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) sollten berücksichtigt werden.
- Gutachten sollten weiterhin als Bestandteil des Verfahrens beibehalten werden.
- Die Musterverordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten sollte vereinfacht werden.
- Eine GIS-basierte Beschreibung des Trinkwasserschutzgebiets wurde als notwendig erachtet
- Die finanzielle Beteiligung von Eigentümern sollte übergreifend gedacht und im Gesetz verankert werden.
- Zu beachten: Der zeitliche Aufwand für den Erörterungstermin (ca. 3 Monate) macht nur einen Bruchteil des gesamten Ausweisungsverfahrens aus (15-18 Jahre). Bürokratieabbau sollte auch an anderen Stellen des Verfahrens diskutiert werden.

## **Eigentümer- und Anliegergebrauch an Gewässern**

Im Inputvortrag des MLEUV wurde dargelegt, dass derzeit keine konkreten Beschränkungen der Entnahmen aus Oberflächengewässern für Eigentümer und Anlieger der Gewässer bestehen, auch Entnahmen mittels Pumpen sind zulassungsfrei und somit den Wasserbehörden unbekannt. Zur Diskussion gestellt wurde, ob eine Erlaubnispflicht oder eine Anzeigepflicht für die Entnahmen oder - wie bisher - Allgemeinverfügungen zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs an Oberflächengewässern der geeignete Regelungsansatz seien.

### Leitfrage 1: Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Eigentümer- und Anliegergebrauch an oberirdischen Gewässern?

- Erfahrungen mit Allgemeinverfügungen zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs in Brandenburg:
  - Im Spreewald funktioniert die bestehende Regelung; ein Verbot greift dort nur bei Niedrigwasserlagen durch Allgemeinverfügung.
  - In einzelnen Landkreisen (z.B. MOL) wurde ein vollständiges Verbot per Allgemeinverfügung umgesetzt.
  - Es wurde infrage gestellt, ob die Entnahmen überhaupt einen relevanten Einfluss auf den Wasserhaushalt haben.
  - In einigen Landkreisen ist der Vollzug herausfordernd, da sich Eigentümer und Anlieger nicht an bestehende Allgemeinverfügungen zur Einschränkung der Entnahmen halten.
  - Im Berliner Umland ist die private Wasserentnahme verbreitete Praxis.
  - Es liegen keine belastbaren Daten über den Umfang vor.
- Es wurden von Einzelfällen berichtet, in denen zahlreiche Entnahmen mit Pumpen von Anliegern als Grund für geringe Wasserstände identifiziert wurden, nachdem zuvor eine Renaturierungsmaßnahme als Ursache behauptet wurde.
- Die Datenlage zu Entnahmen, Pegelständen und Abflussspenden ist besonders bei Gewässern II. Ordnung unzureichend und muss verbessert werden, um lokal angemessen reagieren zu können.
- Es besteht die Schwierigkeit für Wasserbehörden zu definieren, in welchen Fällen eine Allgemeinverfügung erlassen werden sollte – also anhand welcher Kriterien (z.B. Pegelstände) der Bedarf für eine Allgemeinverfügung festzustellen ist.
- Als schwierig wird angesichts der Kapazitäten der Wasserbehörden die Kontrolle der Einhaltung von Allgemeinverfügungen bewertet.

## Leitfrage 2: Wie schätzen Sie die Notwendigkeit einer neuen Erlaubnispflicht oder Anzeigepflicht für solche Wasserentnahmen ein?

### **Erlaubnis- vs. Anzeigepflicht vs. Allgemeinverfügung**

Die Teilnehmenden vertraten zu dieser Frage unterschiedliche Positionen:

- Ein Teil der Teilnehmenden lehnte die Einführung einer Erlaubnis- oder Anzeigepflicht ab. Der zusätzliche Dokumentationsaufwand und der Aufbau von Bürokratie stünden aus ihrer Sicht in keinem Verhältnis zum Nutzen, da die Entnahmen als vernachlässigbar eingeschätzt wurden. Eine Erlaubnispflicht galt zudem als zu langwierig und unpraktikabel.
- Ein Teil der Teilnehmenden hielt eine Erlaubnispflicht ohne Ausnahmen für notwendig, um das Allgemeingut Wasser zu schützen; eine „Selbstdisziplinierung“ durch die Gewässernutzer selbst sei unrealistisch. Eine bloße Anzeigepflicht ohne Erlaubnispflicht ergebe keinen Sinn.
- Es wurde eine Erlaubnispflicht ab 5.000 m<sup>3</sup>/Jahr vorgeschlagen.
- Teilweise wurde zumindest eine Anzeigepflicht für sinnvoll erachtet, um die lokalen Datengrundlagen über das auch für die öffentliche Wasserversorgung bereitzustellende Wasser zu verbessern. Die Daten können sinnvoll sein, um in Akutsituationen Wasserentnahmen lokal einzuschränken.
- Teilweise wurde eine Anzeigepflicht als Verbesserung gegenüber dem Status quo bewertet. Es wurde auch über eine freiwillige Information durch Anlieger diskutiert.
- Es wurde diskutiert, ob eine Anzeigepflicht schon aufgrund der schlechten Datenlage unumgänglich sei.
- Eine Anzeigepflicht sei nur sinnvoll, wenn sie mit der Sensibilisierung der Bevölkerung kombiniert wird. Regelungen durch Allgemeinverfügungen erfolgen bereits in vielen Landkreisen. Sie werden als Rechtsgrundlage teilweise für lokale Regelungen als ausreichend betrachtet.
- Kontrovers diskutiert wurde, ob eine landesweite Regelung, z.B. durch Verordnung, sinnvoller ist als Einzelfalllösungen, bei denen Wasserentnahmen durch Eigentümer und Anlieger eher lokal gesteuert werden sollten. Einige Teilnehmende waren der Meinung, dass eine rein lokale Steuerung und die bestehende Rechtslage mit den vorhandenen Instrumenten ausreichen würden.
- Das Viehtränken soll weiterhin erlaubnisfrei sein.
- Problematisch seien vor allem die Zeitpunkte der Entnahmen.
- Die Frage, ob ein klares Verbot die Ultima Ratio sei, wenn Erlaubnis- und Anzeigepflicht nicht umsetzbar sind, wurde aufgeworfen.
- Eine Bagatellgrenze, die die Nutzung durch die Landwirtschaft berücksichtigt, wurde als mögliche Differenzierung diskutiert.
- Die begrenzten Kapazitäten der Wasserbehörden müssen bei der Ausgestaltung jeder neuen Regelung berücksichtigt werden.
- Vollzugsdefizite dürfen gleichwohl nicht der Grund sein, eine Gesetzesänderung grundsätzlich abzulehnen.

### **Vollzug:**

- Der Vollzug sollte durch eine neutrale Instanz mit Blick auf das gesamte Einzugsgebiet sichergestellt werden.
- Allgemeinverfügungen (z.B. Verbote) finden wenig Akzeptanz; der Vollzug ist äußerst herausfordernd, da Tausende kleiner Entnahmen kaum kontrollierbar sind.
- Anzeigepflichten müssen praktikabel und mit Augenmaß umgesetzt werden, zusätzliche Dokumentationspflichten sollten vermieden werden (z.B. könnte die Anmeldung über eine zentrale Webseite erfolgen).
- Denkbar wäre auch eine phasenbedingte Erlaubnispflicht (z.B. Juni-Oktober) oder eine, die nur für bestimmte Gewässer gilt. Tageszeitspezifische Einschränkungen von Wasserentnahmen werden ebenfalls als Option diskutiert.

- Als möglicher Ansatz wurde die Kopplung des Regelungsmechanismus an tatsächliche Wasserstände diskutiert: „Ab Wasserstand X greift Verbot Y“ – d.h. eine grundsätzlich bei einem bestimmten Niedrigwasser geltende Allgemeinverfügung.
- Evtl. könne in einer Allgemeinverfügung auch der Verwendungszweck geregelt werden.
- Unterschiedliche Nutzungsformen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, zugleich sei eine differenzierte Betrachtung der Entnahmen durch Anlieger notwendig („Nicht jede Entnahme dient nur der Rasenbewässerung“).
- Zu beachten: Die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauch führt in einigen Fällen zu erhöhter Nutzung von Trinkwasser für die Gartenbewässerung.
- Vielfältige Nutzungen könnten über eine Anzeigepflicht abfragt werden, um einen differenzierten Überblick zu erhalten.
- Anlieger sollten als Partner betrachtet werden, denn auch sie tragen die Folgen der Lage am Gewässer, auch die negativen. Lösungen könnten jetzt im Gesetz verankert und in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden („Learning by doing“).
- Der LAWA-Leitfaden „Nutzungskonkurrenz bei Wasserknappheit“ (Entwurf) wurde als hilfreiche Orientierung für den Vollzug bewertet.
- Beispiele aus anderen Bundesländern können eine hilfreiche Orientierung bieten (z.B. Niedersachsen).

## **Datengrundlagen**

- Es besteht ein Kausalschleifen-Paradoxon: Die Menge der Entnahmen ist unbekannt, was die Frage aufwirft, warum reguliert werden sollte, wenn die Auswirkungen nicht belegt sind – gleichzeitig verhindere eine fehlende Regulierung gerade die Erhebung dieser Daten.
- Die unzureichende Datengrundlage erschwert die Lösungsfindung erheblich (Erlaubnispflicht vs. Anzeigepflicht vs. Allgemeinverfügung).
- Studien mit Projektionen sind entscheidend, lassen sich aber nicht ohne Weiteres auf andere Regionen übertragen.
- Innovativere Methoden bei der Grundwasserbilanzierung sollten genutzt werden.
- Stichprobenabfragen zu Wasserentnahmen können zur Verbesserung der Datengrundlage führen.
- Es sollte geprüft werden, ob für die Datengewinnung auch auf Daten Dritter, z.B. Löschwasserbrunnen, zurückgegriffen werden könne.
- Im Wasserbuch werden nur erlaubnispflichtige, nicht aber anzeigepflichtige Gewässerbenutzungen erfasst, die Relevanz des Wasserbuchs als Transparenz- und Regelungsinstrument ist bei erlaubnisfreien und bei anzeigepflichtigen Tatbeständen entsprechend begrenzt.

## 1.4 Vorschläge und Empfehlungen

### Niedrigwassermanagement, Wasserrückhalt, Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen, Staubeiräte, Grundwasserneubildung

- Das Thema Niedrigwasser im BbgWG verankern und klar priorisieren; die Zuständigkeit für die Wassermengenbewirtschaftung gesetzlich regeln und die Anlagensteuerung als Aufgabe der öffentlichen Hand (GUV/Land) festschreiben.
- Staubeiräte sollten wiedereinführt und gemeinsam mit Gewässerunterhaltungsplänen (GUP) als zentrale Steuerungsinstrumente gestärkt werden.
- Mitwirkungsrechte von Anliegern und Eigentümern in Staubeiräten (beratende Funktion) sollten gesetzlich verankert werden.
- Bewirtschaftungskonzepte und Niedrigwasserkonzepte sollten landkreisübergreifend erstellt werden.
- Die Begriffe Instandhaltung und Instandsetzung sollten im Gesetz klar differenziert werden, um Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung eindeutig zuzuordnen.
- Die Finanzierung für Anlagensanierung muss geregelt werden und sollte anteilig am Nutzen ausgerichtet werden.
- Die Zuständigkeiten für Drainagesysteme sollten geklärt werden und Bestandsdrainagen angepasst werden (ggf. Einführung von „Dränverbänden“).
- Städte und Gemeinden sollten verpflichtet werden, Retentionsanlagen zu schaffen, ortsnahe Versickerung sollte in Bebauungsplänen mitgedacht werden.
- Waldumbau hin zu Laubmischwäldern und Re-Vitalisierung von Waldmooren sollten vorantrieben werden, um Wasserrückhalt und Grundwasserneubildung zu fördern.

### Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete)

- Die Umstellung auf digitale Karten im Festsetzungsverfahren sollte vorangebracht werden, um das Verfahren zu vereinfachen sowie Aufwand, Kosten und Ressourcen einzusparen; der Zugang für diejenigen, die analoge Karten benötigen, sollte weiterhin sichergestellt werden.
- Öffentliche Informationsveranstaltungen sollten beibehalten werden; Kommunikation zu ÜSG sollte gestärkt werden; für die Festsetzung jedes Gebietes sollte mindestens eine Veranstaltung vorgesehen werden.

### Trinkwasserschutzgebiete / Beschleunigung des Ausweisungsverfahrens

- Den Erörterungstermin optional gestalten und nur bei Betroffenheit einsetzen.
- Karten sollten digital bereitgestellt werden, Eigentümer mit möglichen Digitalisierungsproblemen sollten eingebunden und durch Kampagnen begleitet werden.
- Wasserversorger frühzeitig in die Vorab-Kommunikation einbinden.
- Trinkwassereinzugsgebiete-VO und (sonstiges) Wasserrecht sollten harmonisiert werden, Doppelungen sollten identifiziert werden, um Mehrfachbelastung zu vermeiden.
- Die Musterverordnung zu Wasserschutzgebieten sollte vereinfacht werden.
- Es sollte Klarheit darüber geschaffen werden, was für die Festsetzung notwendig ist.

### Eigentümer- und Anliegergebrauch an Gewässern

- Große Bandbreite der Empfehlungen: Regelung einer grundsätzlichen Erlaubnispflicht, Erlaubnispflicht ab einer bestimmten Menge, Anzeigepflicht, Information über Entnahmen, keine Änderung der Rechtslage.

- Die Datengrundlage zu Entnahmen und deren Auswirkungen sollte verbessert werden, um den passendsten Regelungsansatz zu identifizieren.
- Es sollte geprüft werden, ob ein Regelungsmechanismus sinnvoll ist, der an tatsächliche Wasserstände gekoppelt ist (z.B. Allgemeinverfügung bei Niedrigwasser) oder an bestimmte Zeiten.
- Vollzugspraktikabilität und Kapazitäten der Wasserbehörden berücksichtigen.

## 1.5 Annex 1: Fotos der Pinnwände

### Niedrigwassermanagement, Wasserrückhalt, Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen, Staubeiräte, Grundwasserneubildung

Abbildung 1: Arbeitsgruppe Blau - Leitfrage 1 Niedrigwassermanagement

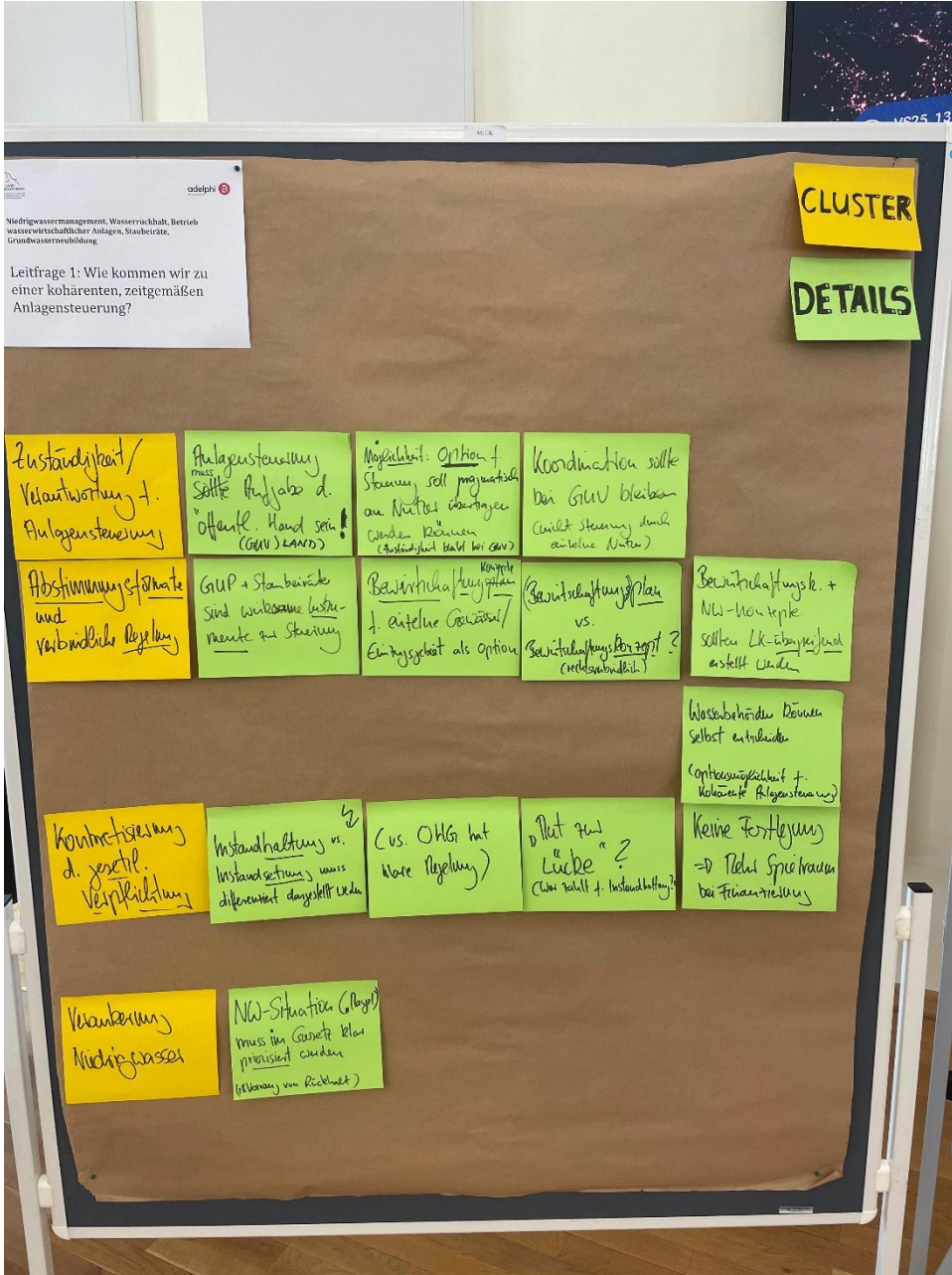


Abbildung 2: Arbeitsgruppe Blau - Leitfrage 2 Niedrigwassermanagement

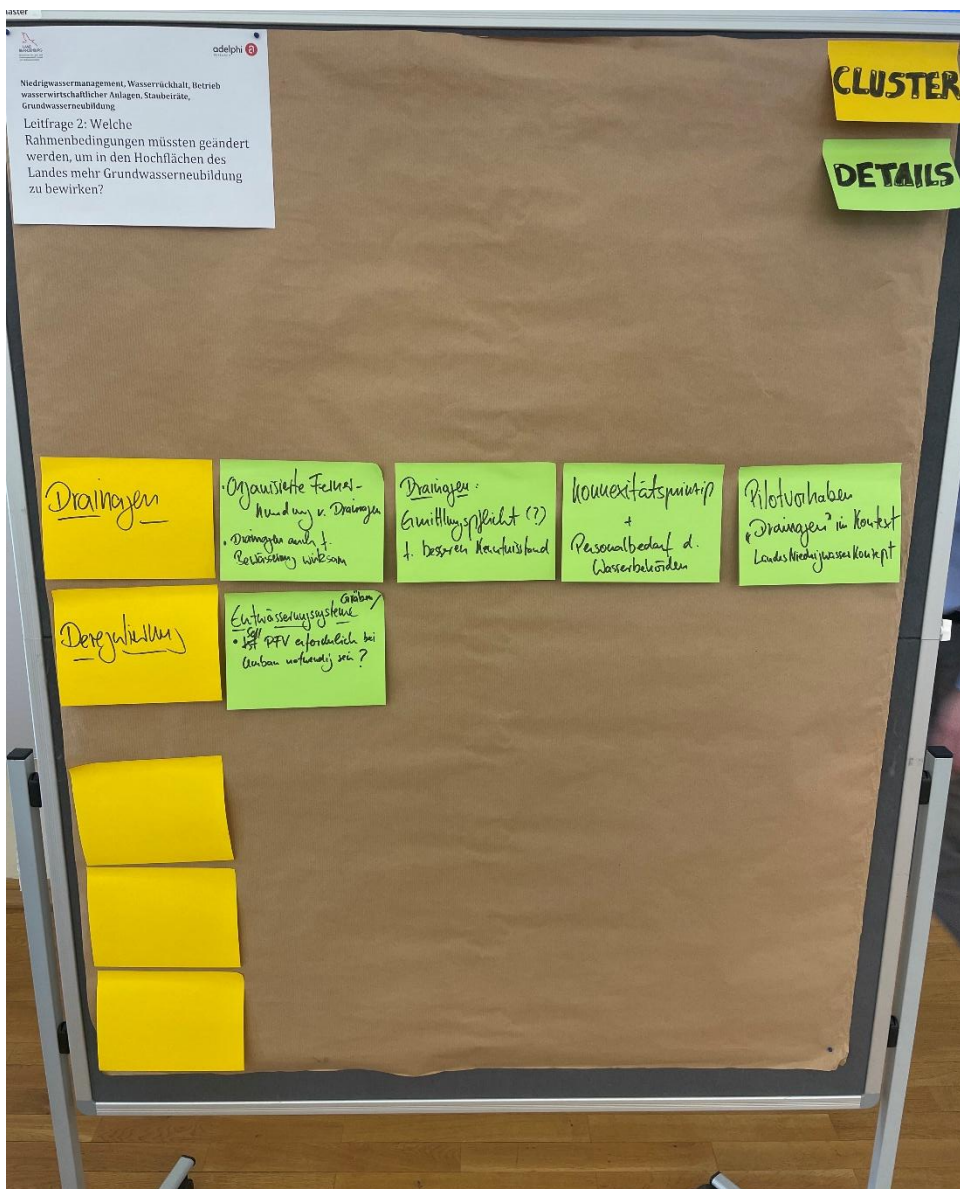


Abbildung 3: Arbeitsgruppe Blau – Themenspeicher Niedrigwassermanagement

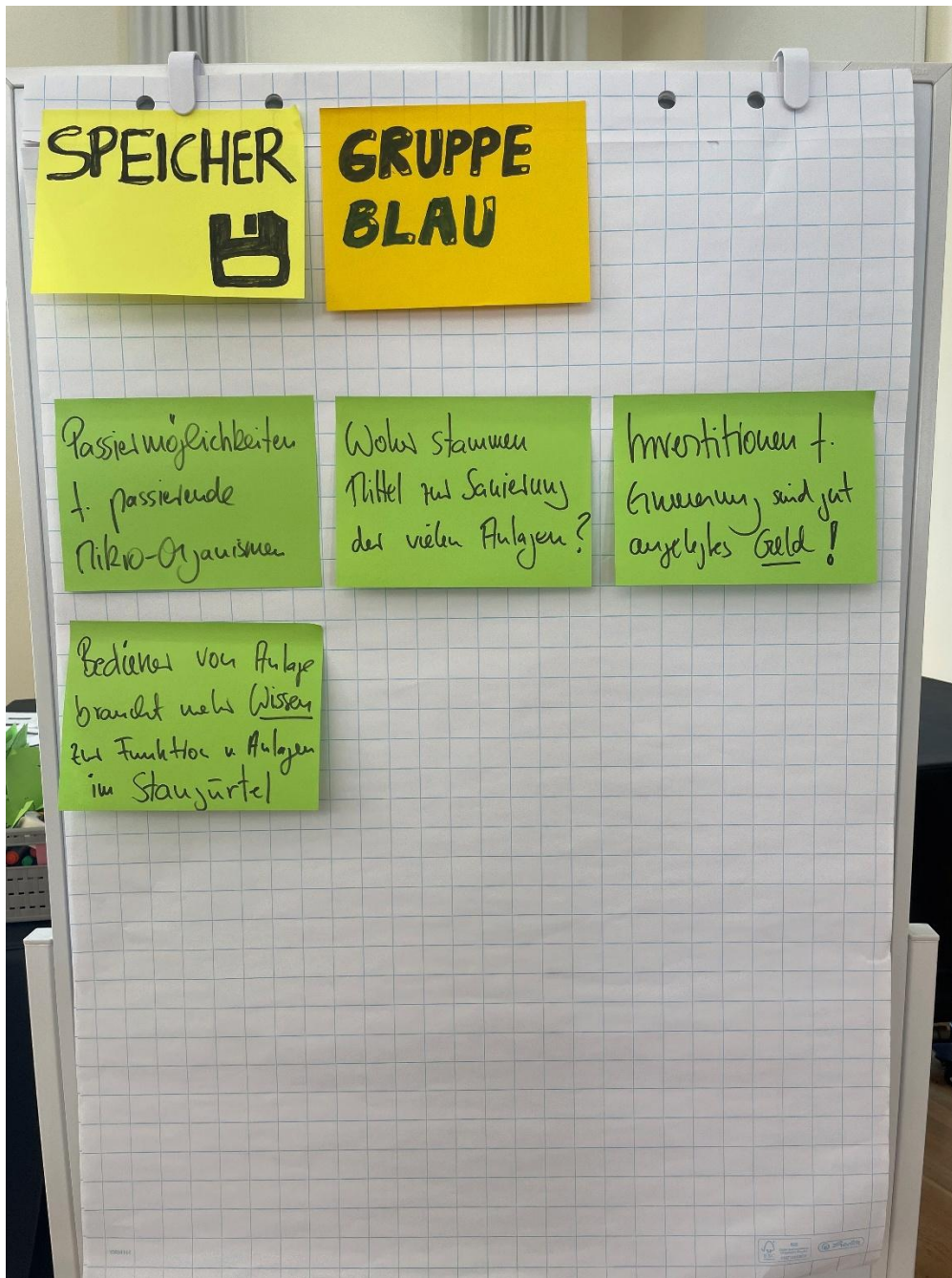


Abbildung 4: Arbeitsgruppe Orange - Leitfrage 1 Niedrigwassermanagement

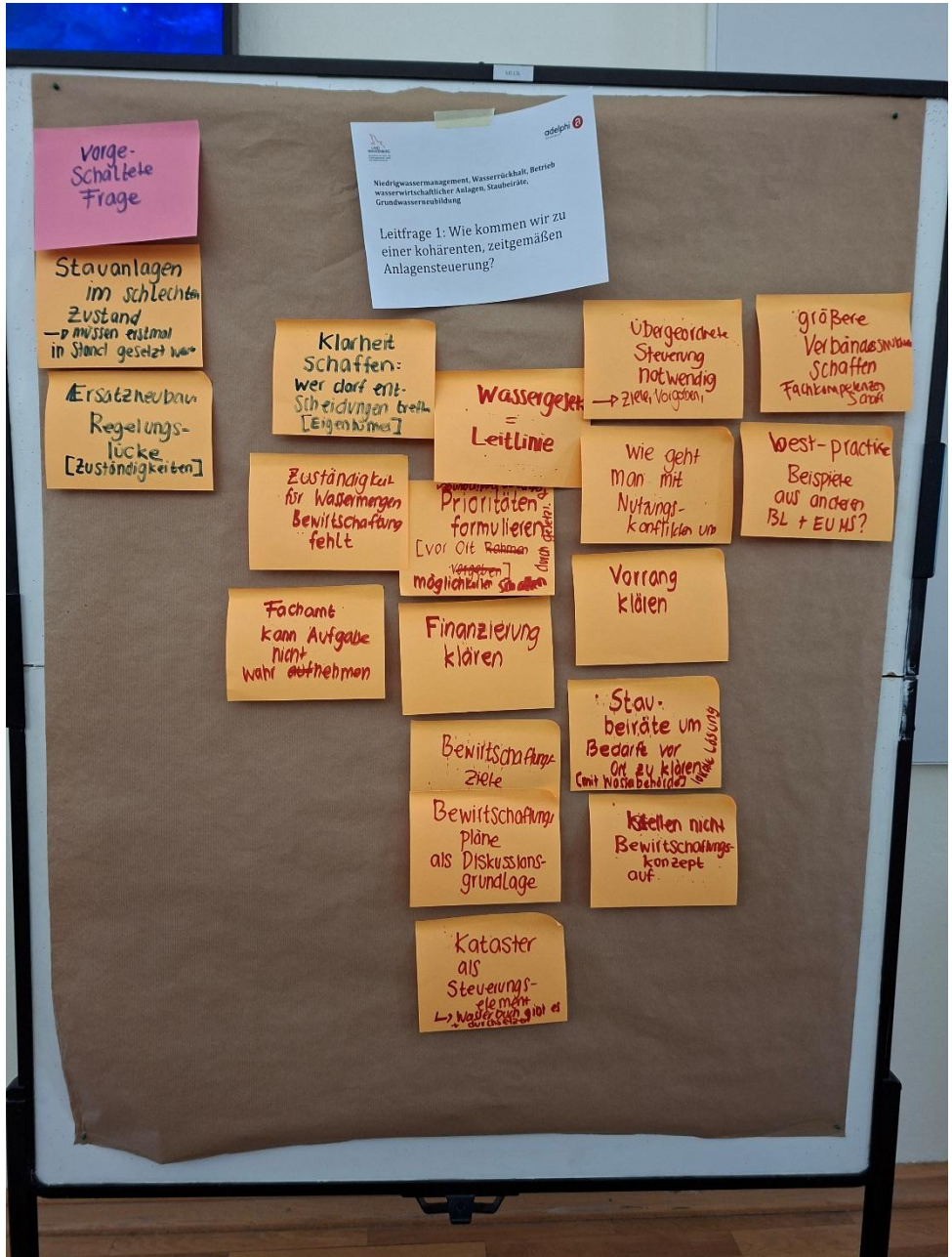


Abbildung 5: Arbeitsgruppe Orange - Leitfrage 2 Niedrigwassermanagement

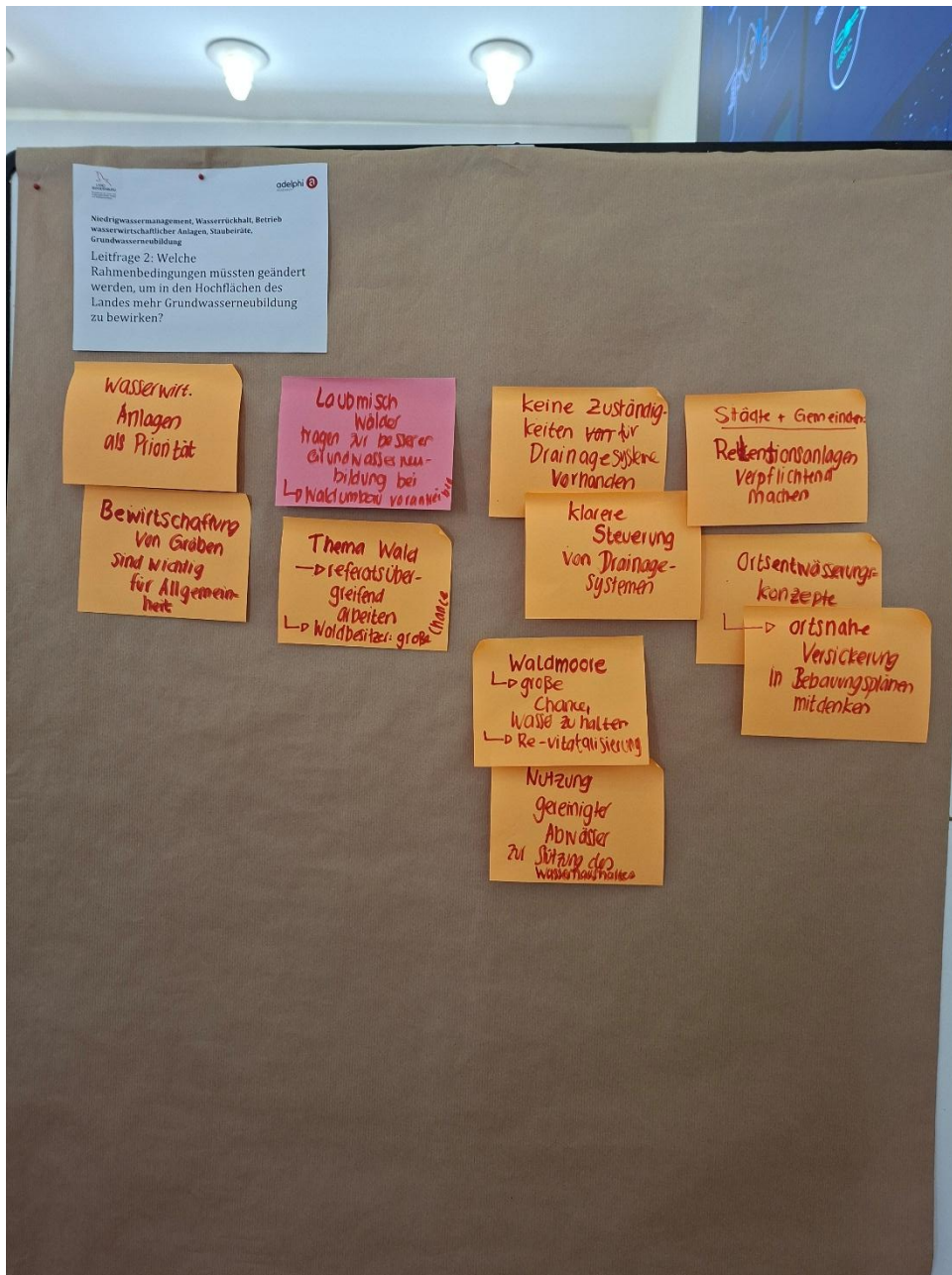


Abbildung 6: Arbeitsgruppe Orange – Themenspeicher Niedrigwassermanagement

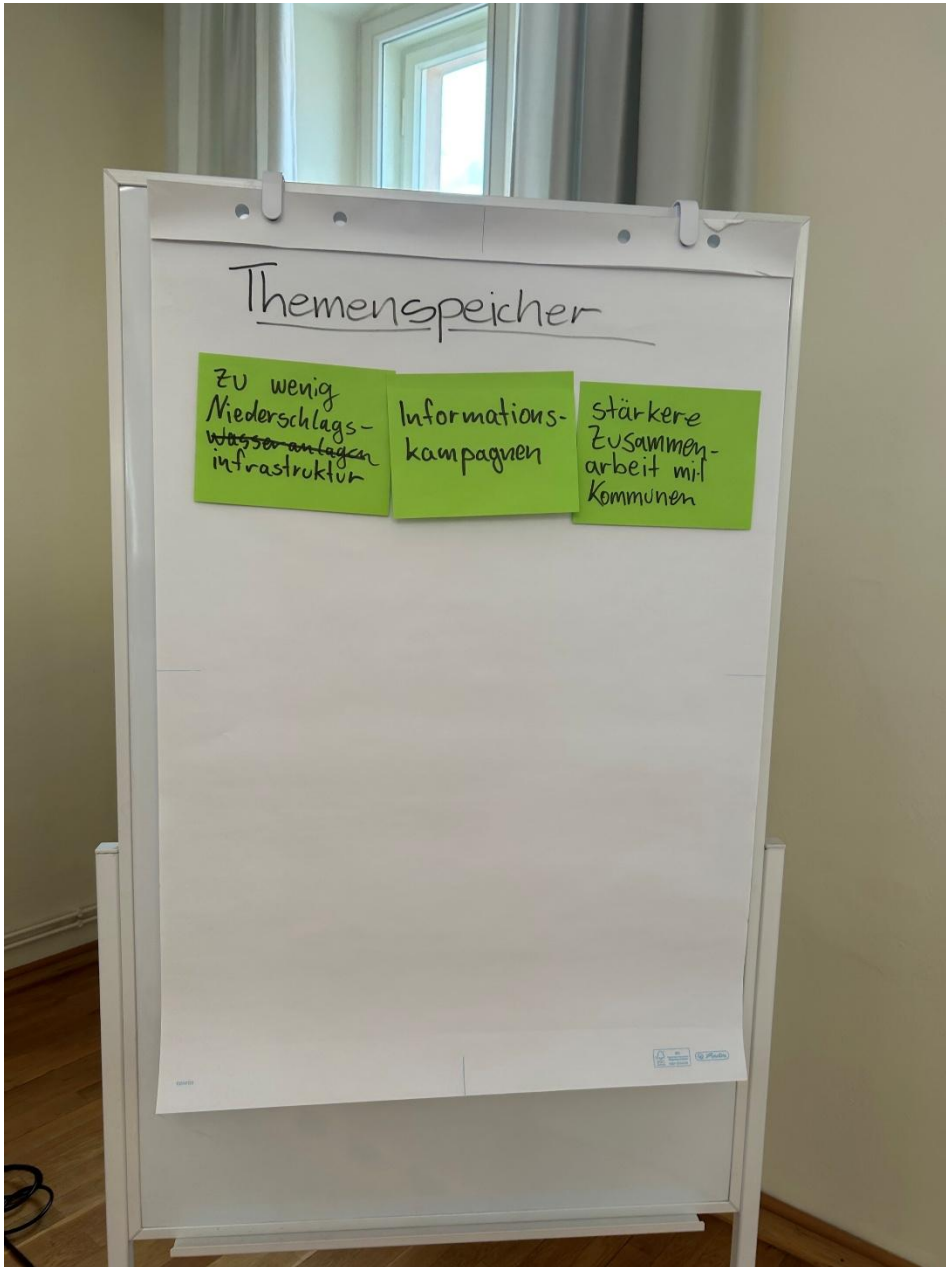


Abbildung 7: Arbeitsgruppe Grün - Leitfrage 1 Niedrigwassermanagement

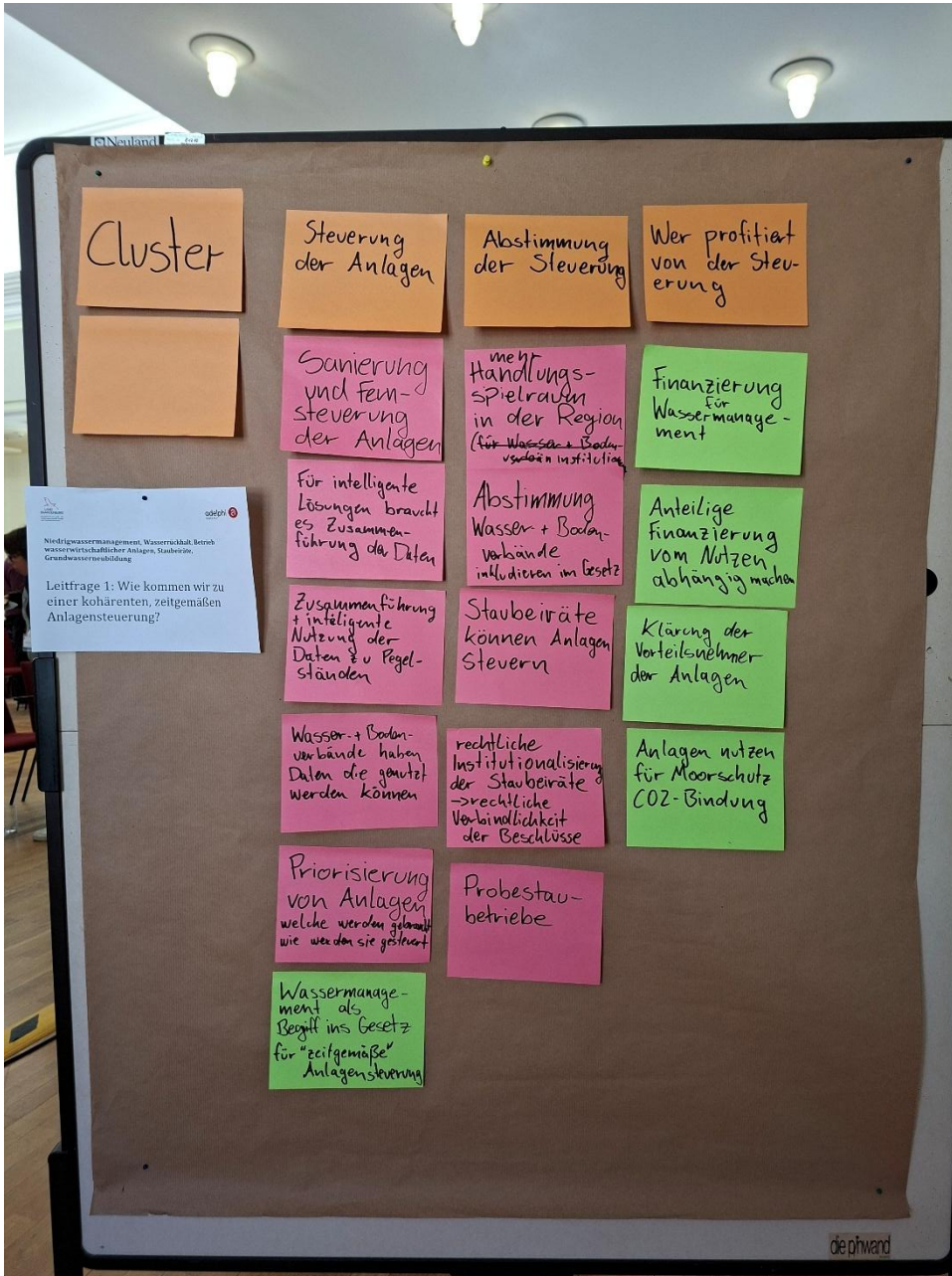
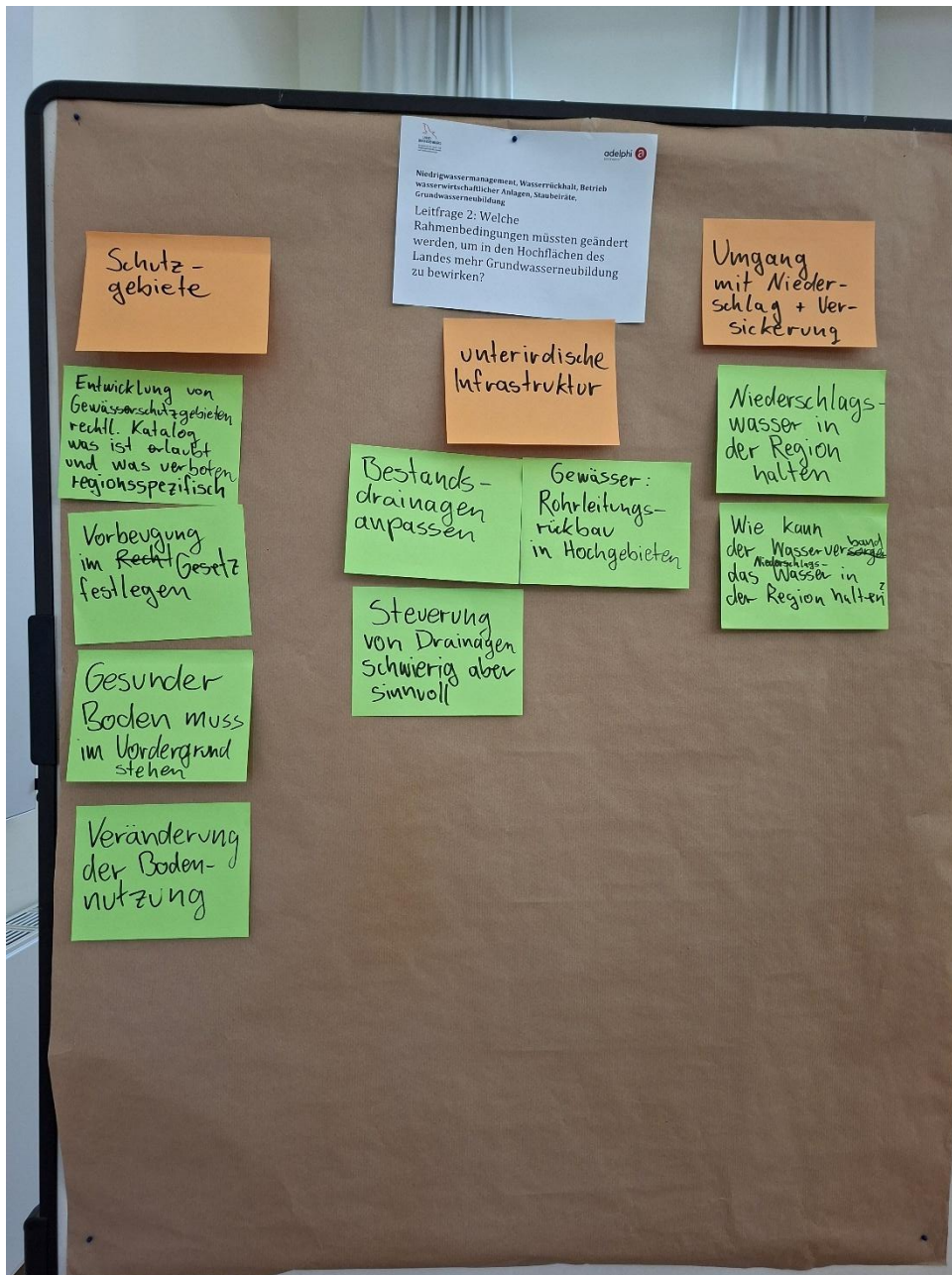


Abbildung 8: Arbeitsgruppe Grün - Leitfrage 2 Niedrigwassermanagement



## Arbeitsgruppe: Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete)

Abbildung 9: Leitfrage 1 Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete)

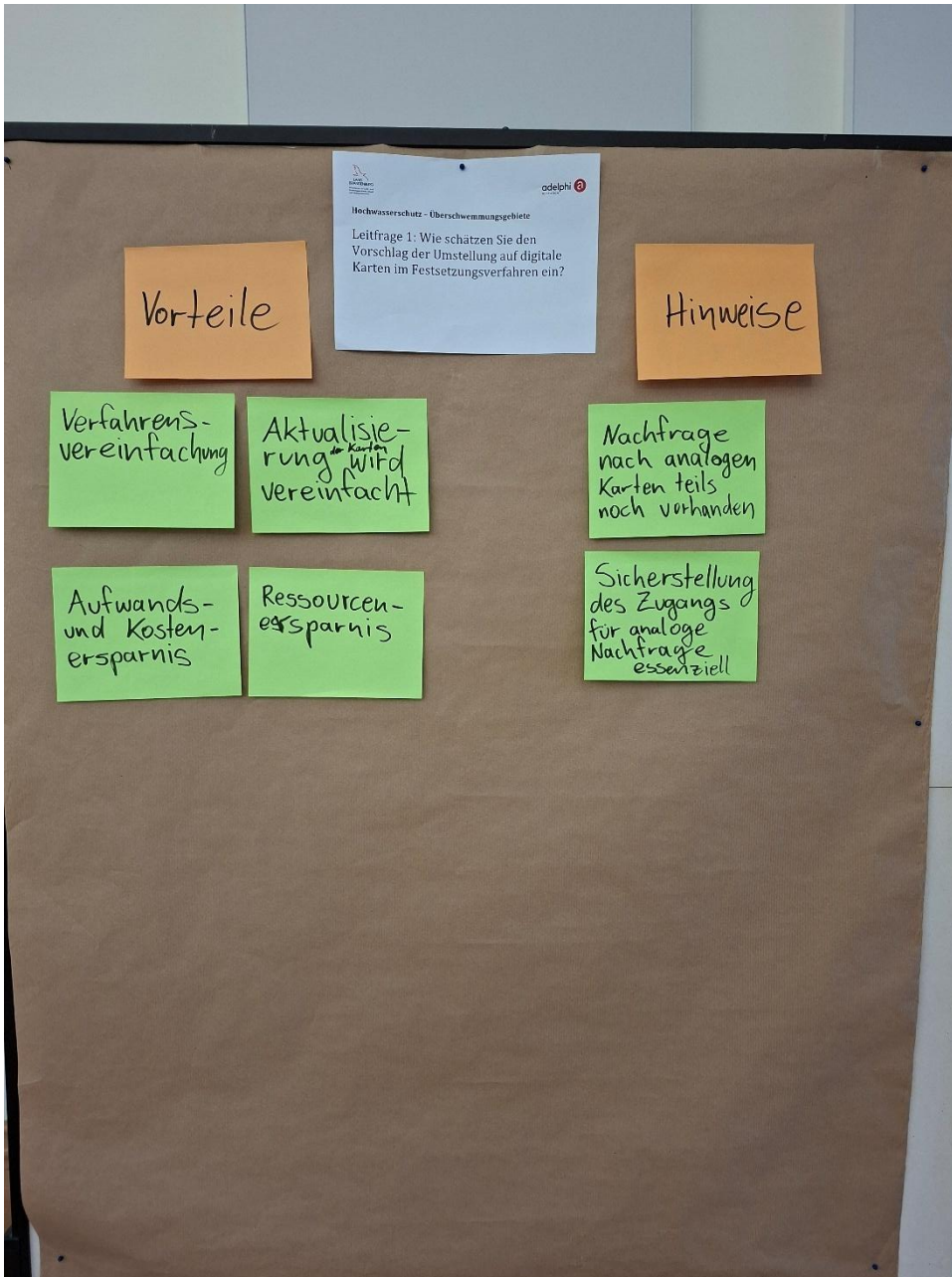


Abbildung 10: Leitfrage 2 Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete)

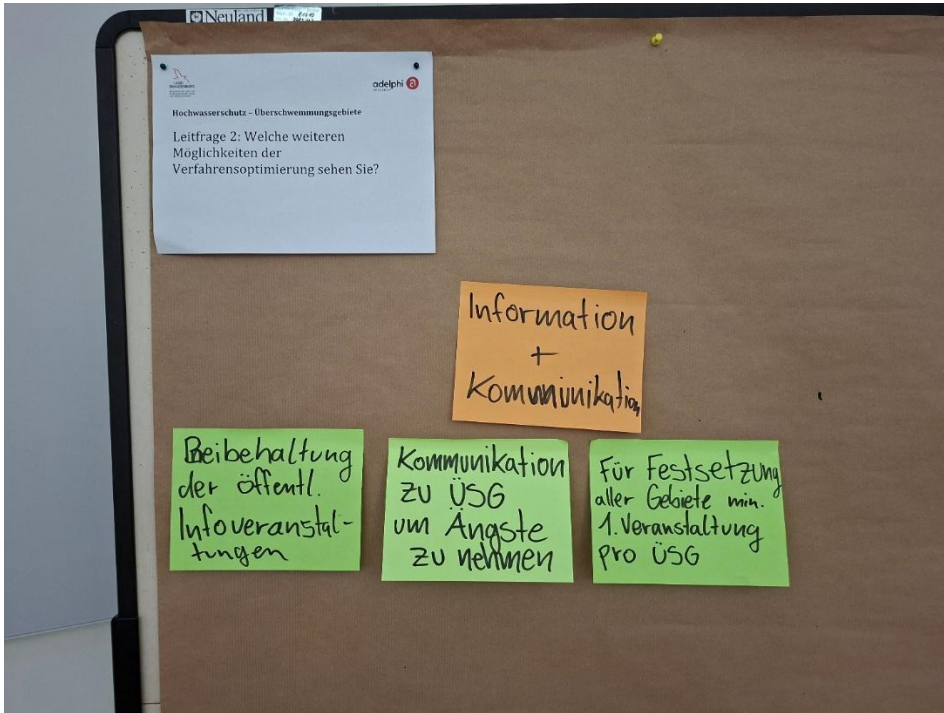
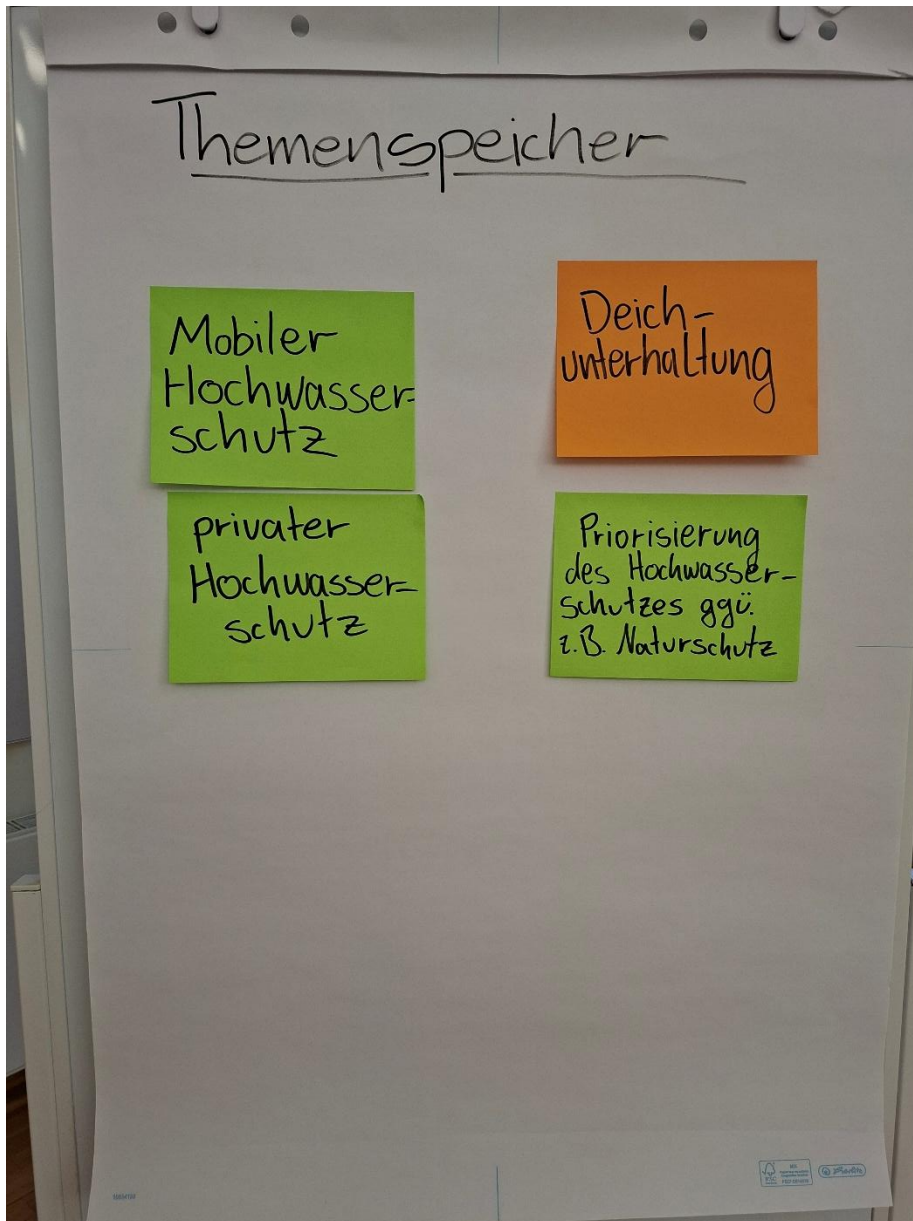


Abbildung 11: Themenspeicher Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete)



## Arbeitsgruppe: Trinkwasserschutzgebiete

Abbildung 11: Leitfrage 1 Trinkwasserschutzgebiete

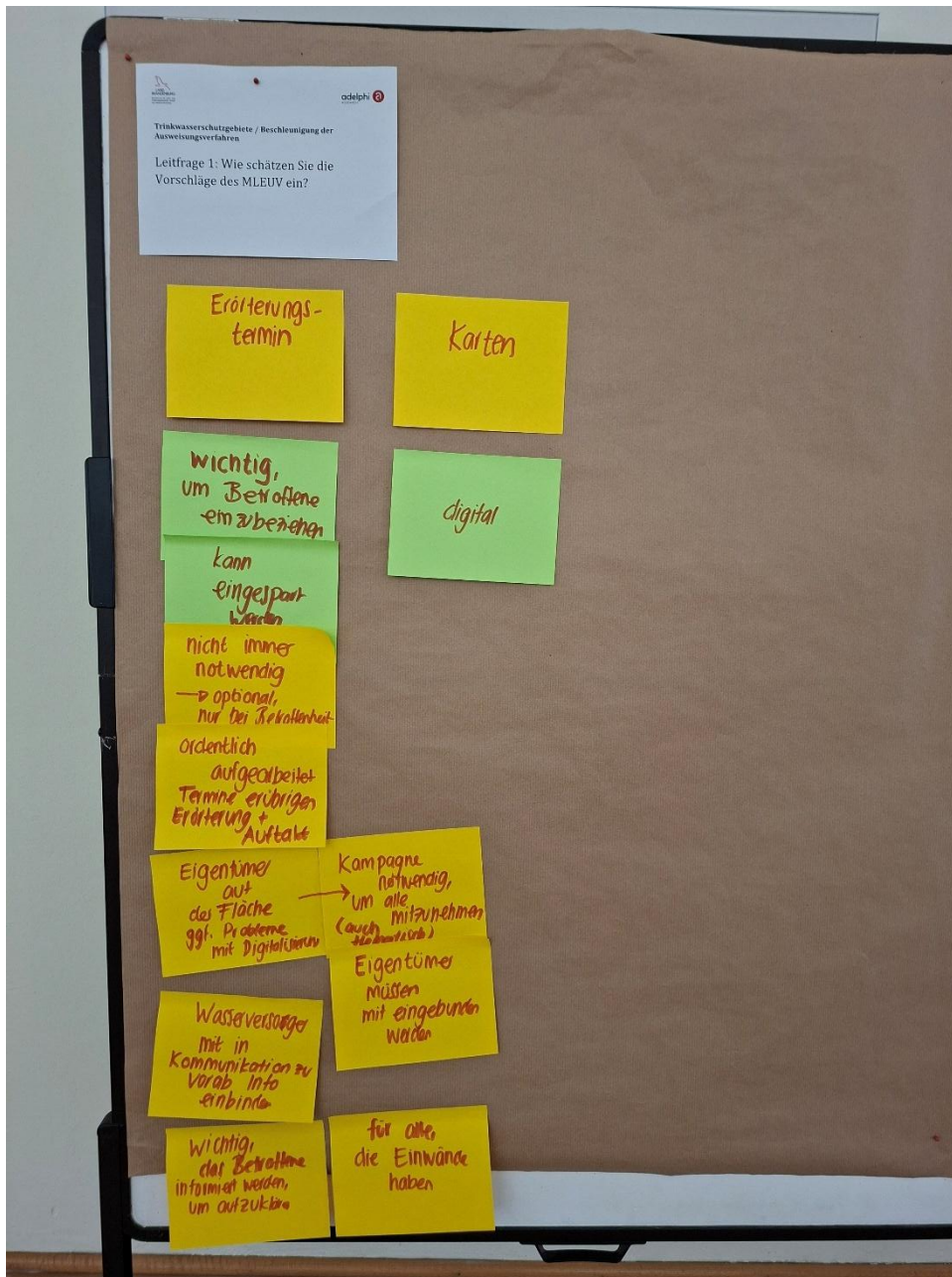
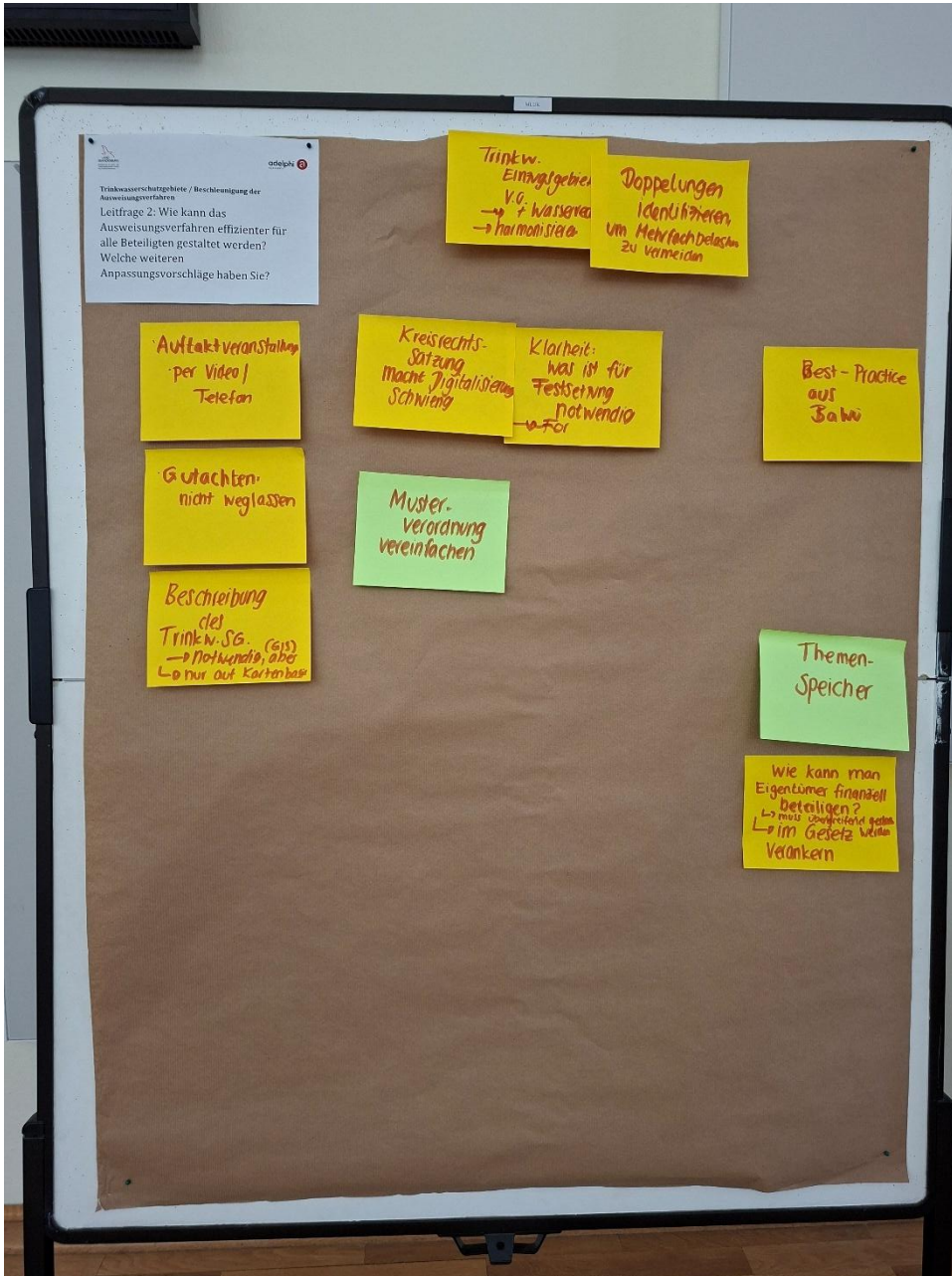


Abbildung 12: Leitfrage 2 Trinkwasserschutzgebiete und Themenspeicher



## Arbeitsgruppe: Anlieger- und Eigentümergebrauch an Gewässern

Abbildung 13: Leitfrage 1 Anlieger- und Eigentümergebrauch an Gewässern

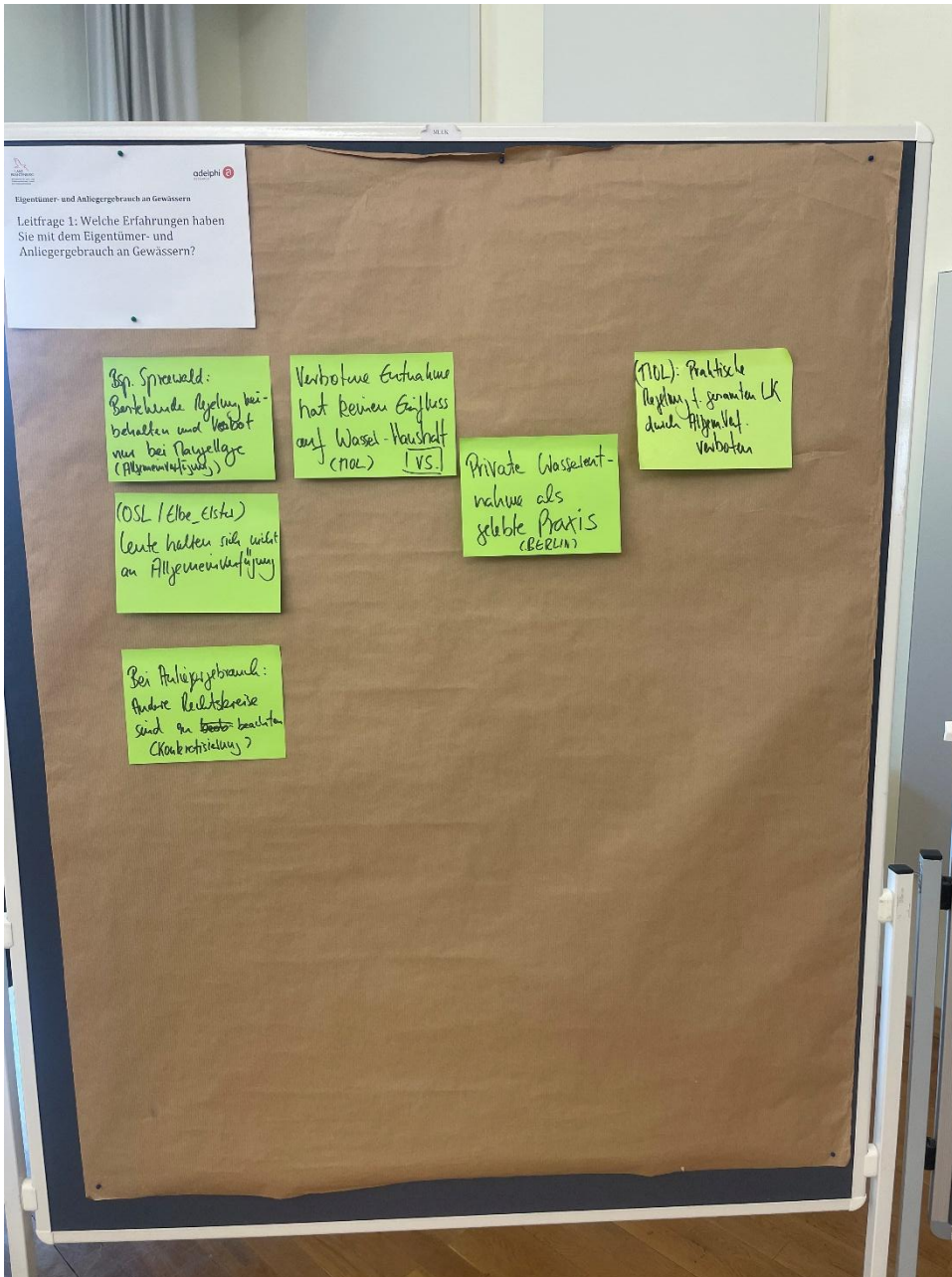


Abbildung 14: Leitfrage 2 Anlieger- und Eigentümergebrauch an Gewässern

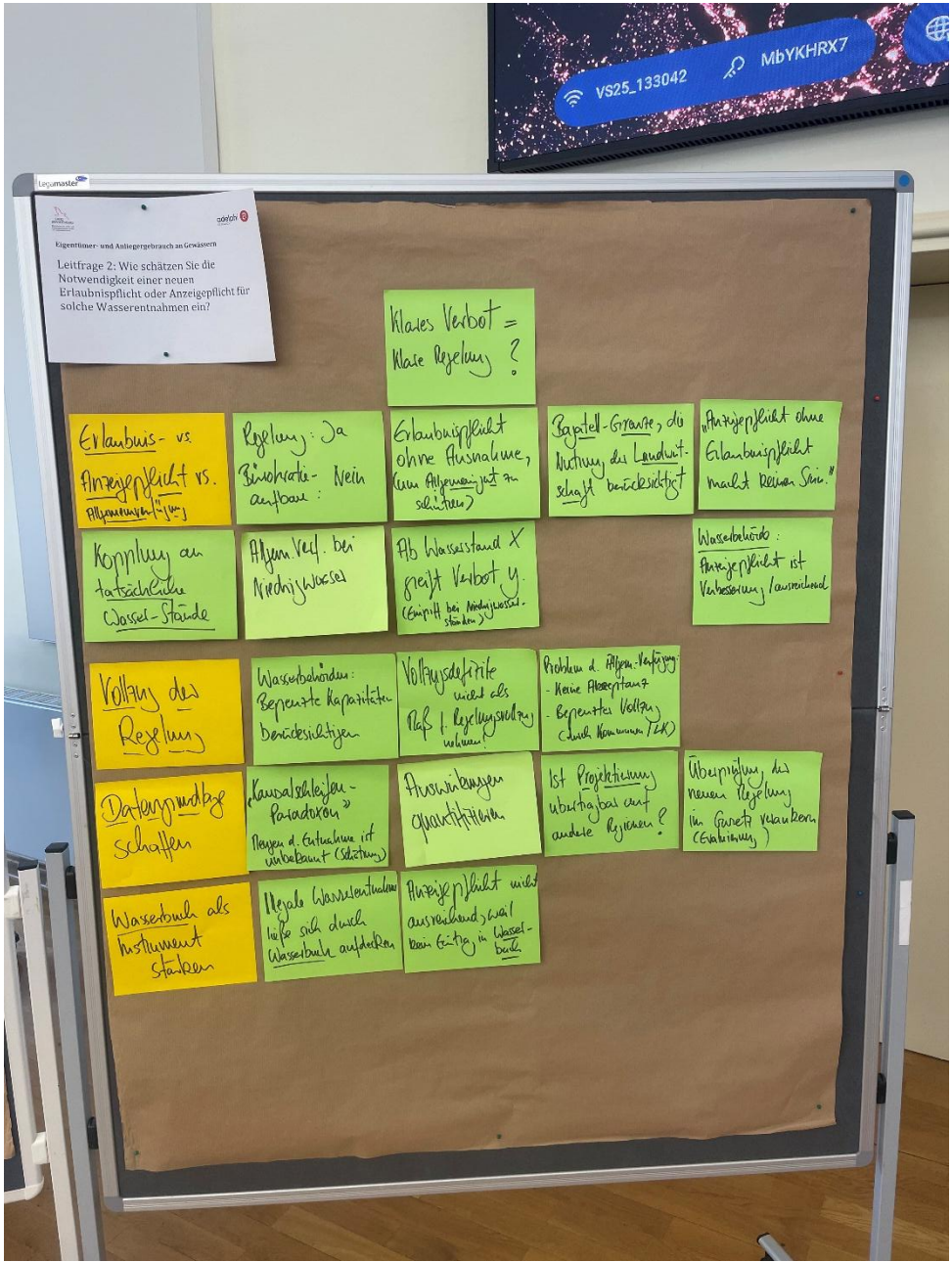
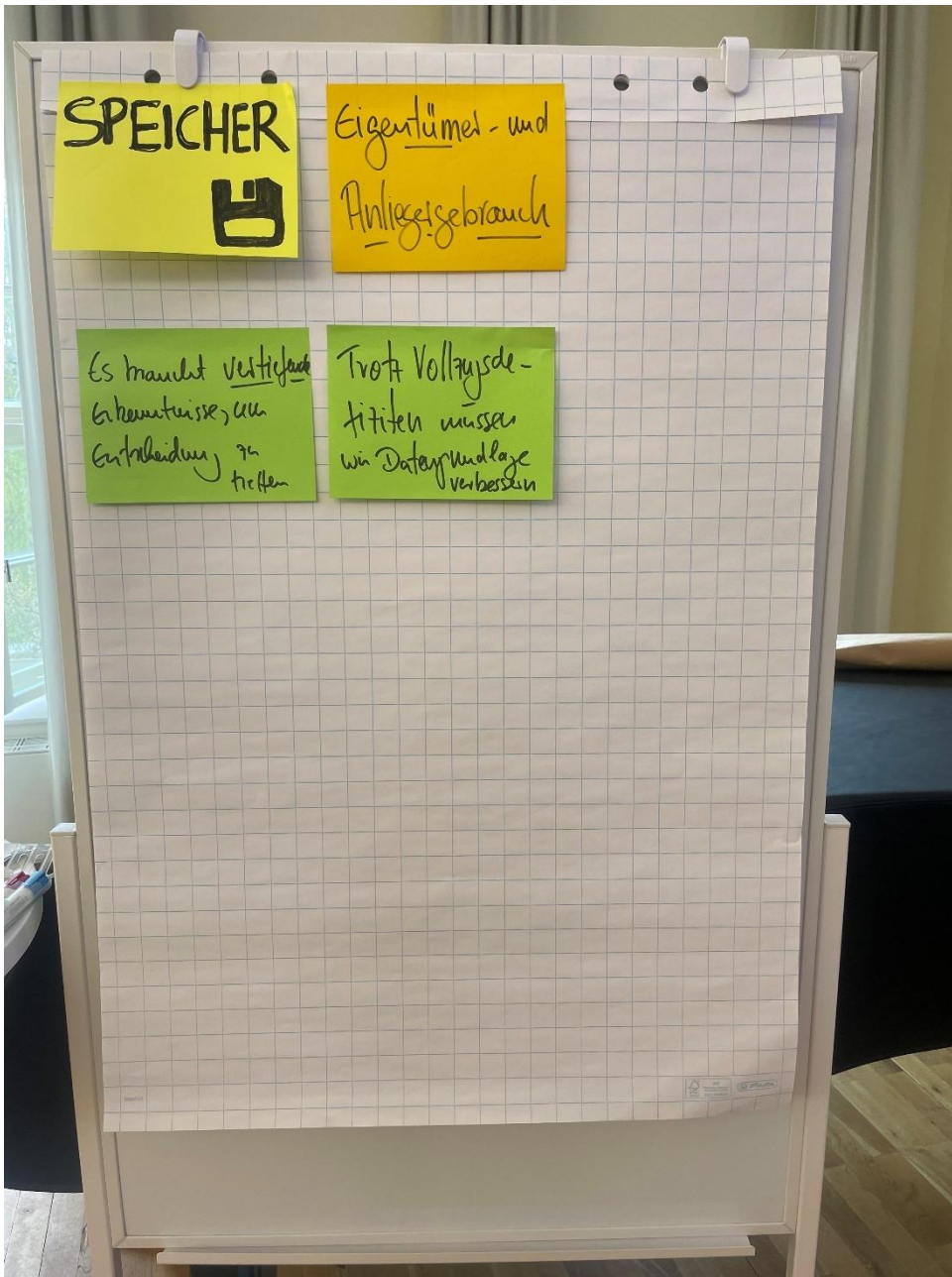


Abbildung 15: Themenspeicher Anlieger- und Eigentümergebrauch an Gewässern



## 1.6 Annex 2: 18. Mai - Fotos der Pinnwände

### Niedrigwassermanagement, Wasserrückhalt, Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen, Staubeiräte, Grundwasserneubildung

Abbildung 16: Gruppe 1 - Leitfrage 1 Niedrigwassermanagement

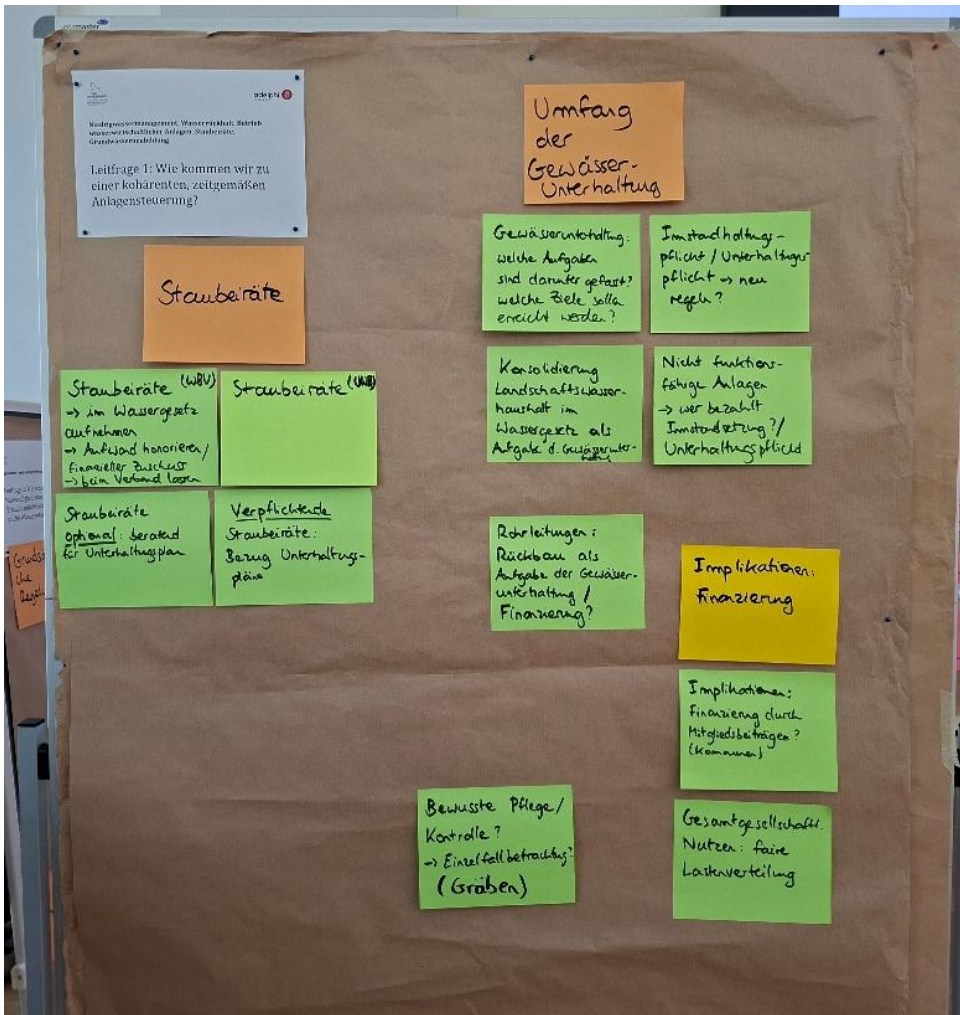


Abbildung 17: Gruppe 1 - Leitfrage 2 Niedrigwassermanagement

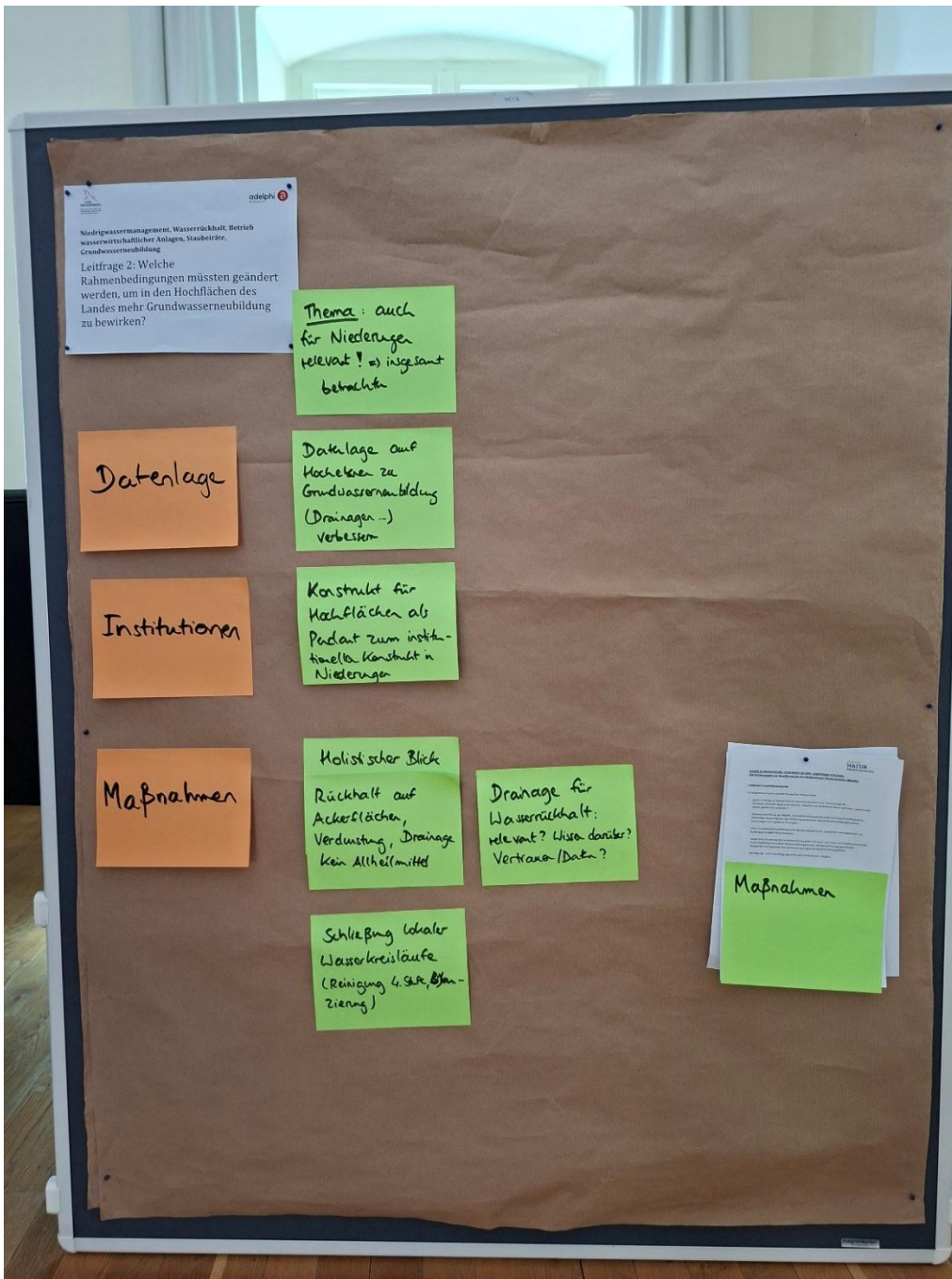


Abbildung 18: Gruppe 1 - Themenspeicher Niedrigwassermanagement

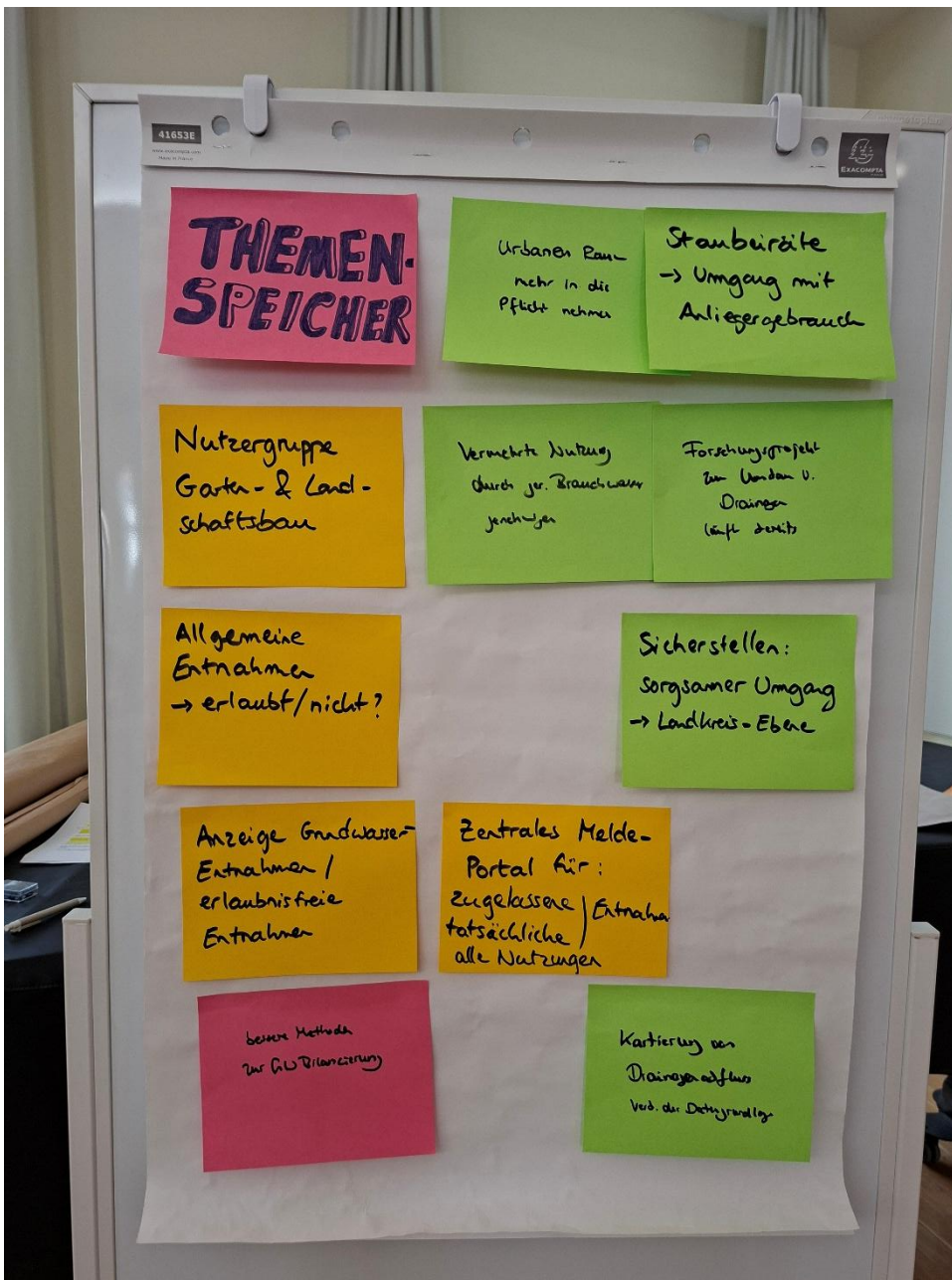


Abbildung 19: Gruppe 2 - Leitfrage 1 Niedrigwassermanagement

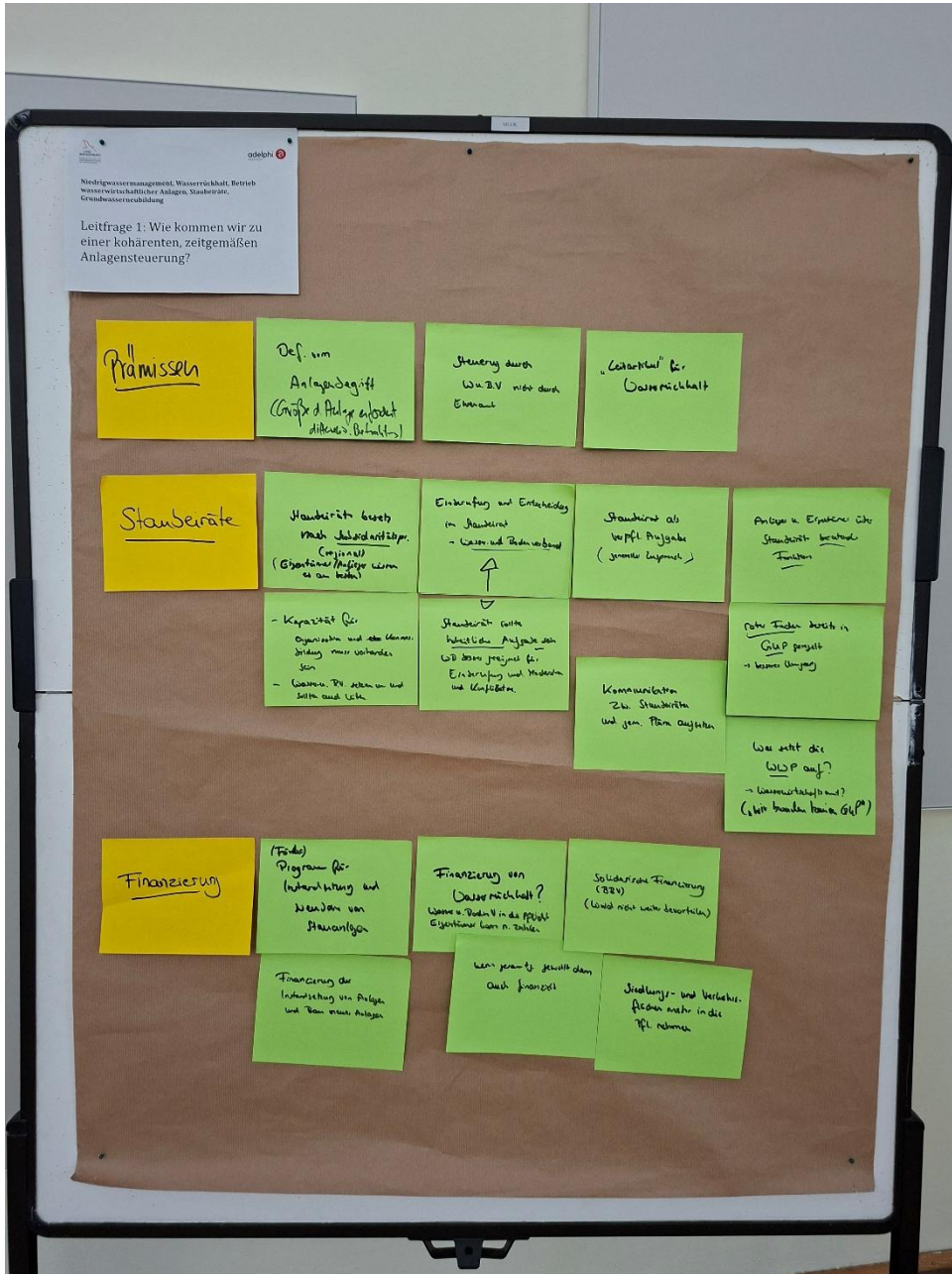


Abbildung 20: Gruppe 2 - Leitfrage 2 Niedrigwassermanagement

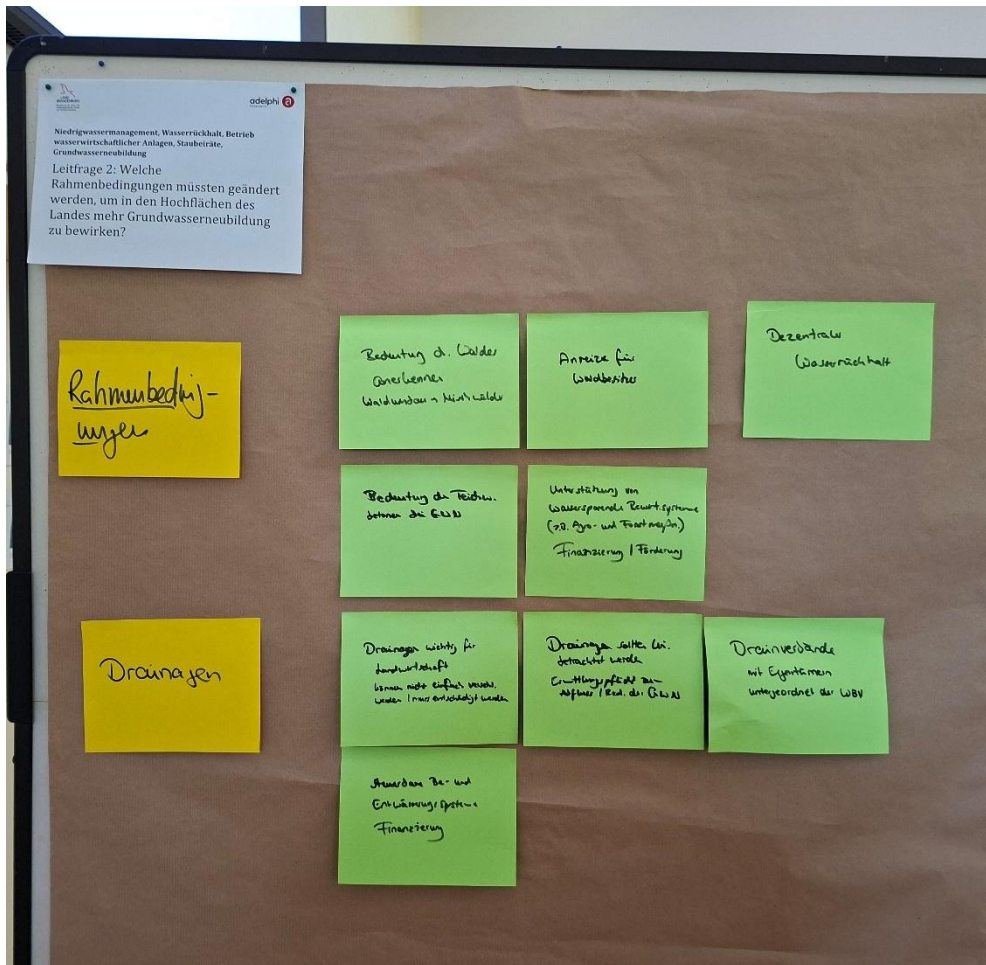


Abbildung 21: Leitfrage 1 + 2 Trinkwasserschutzgebiete

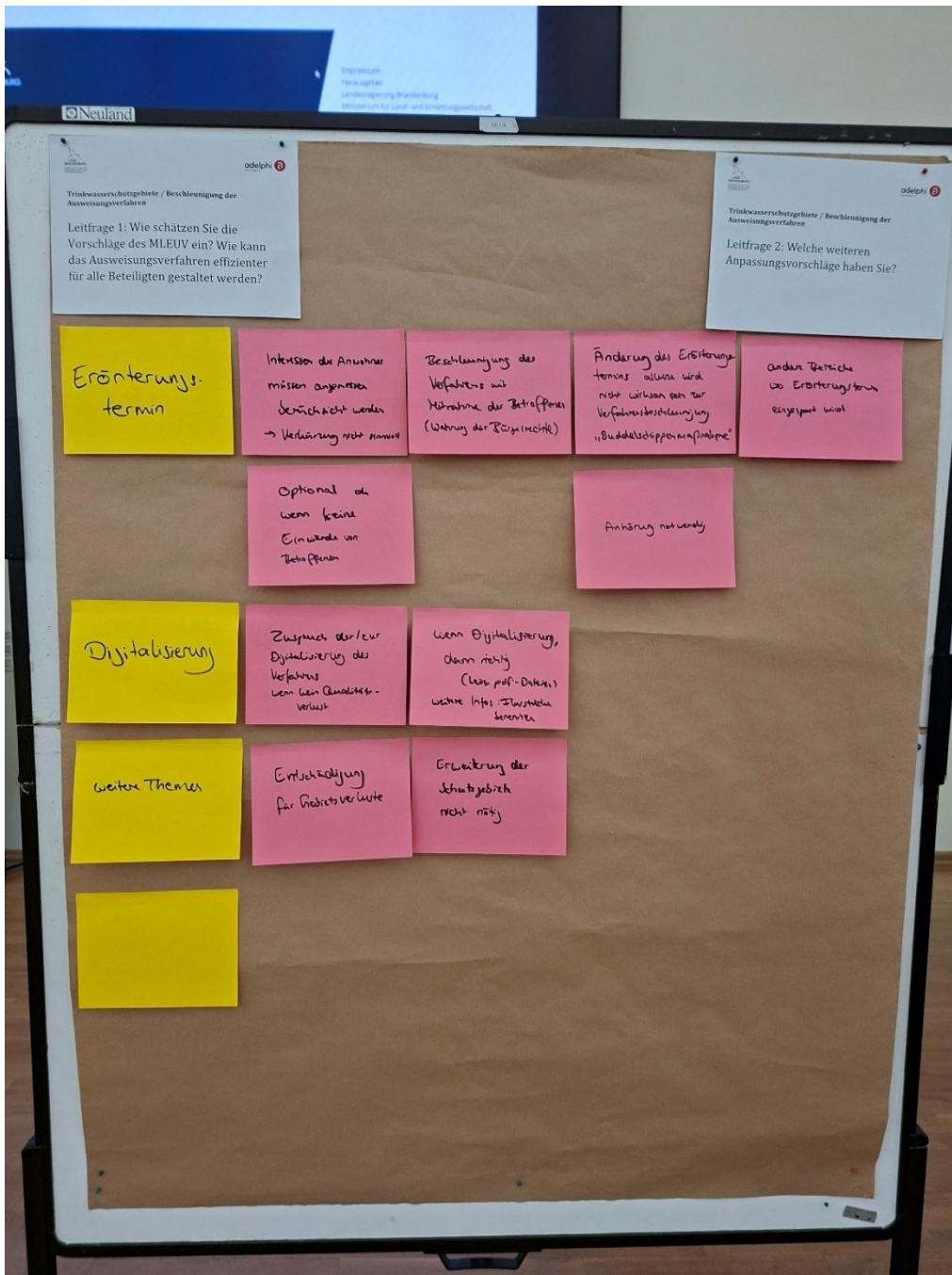


Abbildung 22: Hochwasserschutz Leitfrage 1 + 2

**Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete**  
Leitfrage 1: Wie schätzen Sie den Vorschlag der Umstellung auf digitale Karten im Festsetzungsverfahren ein?

**Vorteile Digitale Karten**

- Zeitgemäß, aber ...
- Auslegungsverfahren sehr aufwendig → Digitalisierung bringt große Einsparung
- Einsichtsmöglichkeiten bei den Behörden sicherstellen
- Uneingeschränkt im Rahmen der Festsetzungsverfahren

**Geordnetes vs. "Fortlaufende" Beteiligung**

- Prüfung & Fehler-Behebung bei aktuellen Karten notwendig
- Kommunikationskanal „Info - Veranstaltung“ aufrecht erhalten
- Optimierung: Verbände als Kommunikatoren aufnehmen
- Dynamik zur Abarbeitung der einzelnen Probleme/Fehler
- Dynamik wichtig aufgrund von Klimawandel

## Arbeitsgruppe: Anlieger- und Eigentümergebrauch an Gewässern

Abbildung 23: Leitfrage 1 Anlieger- und Eigentümergebrauch an Gewässern

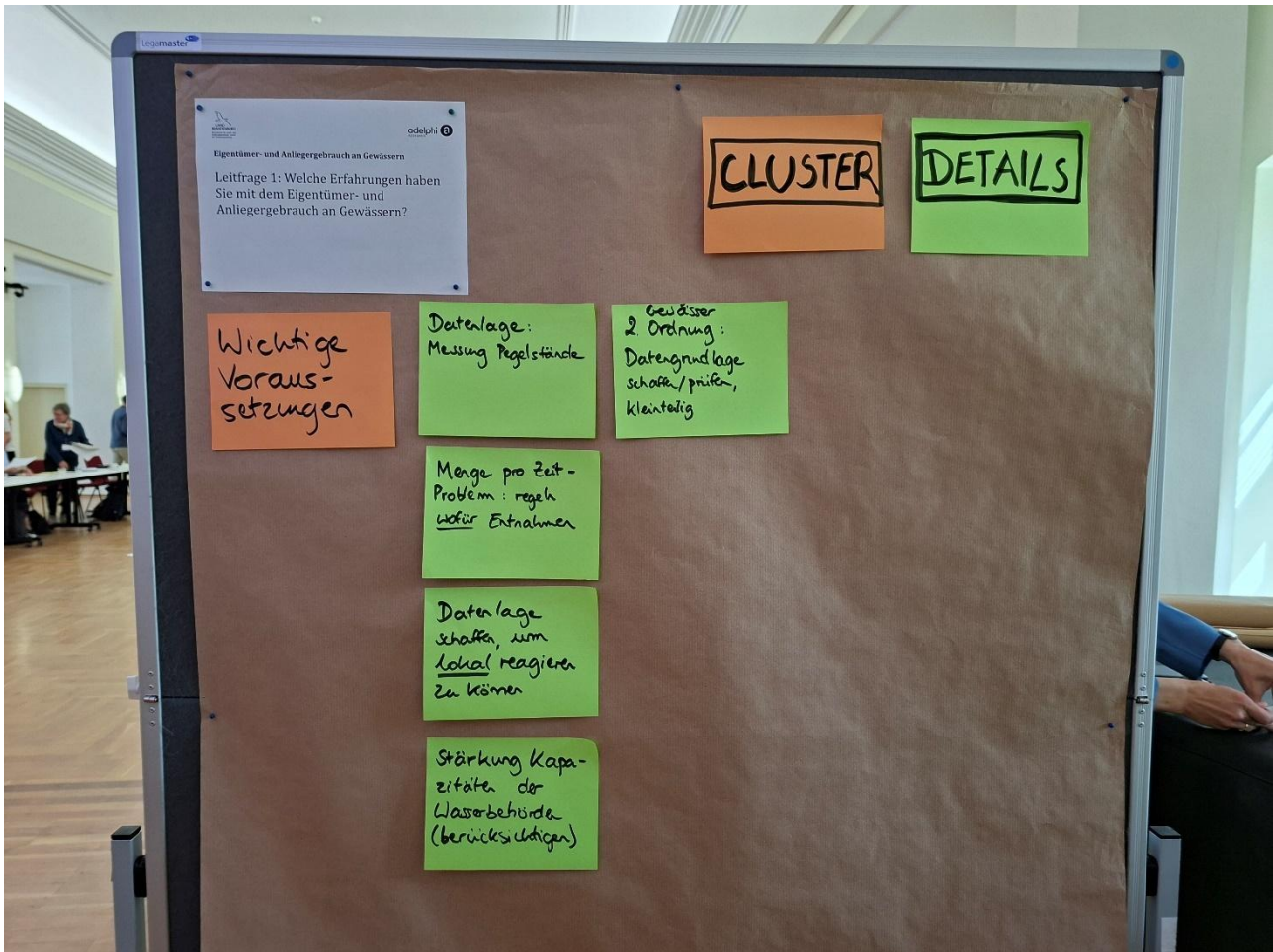
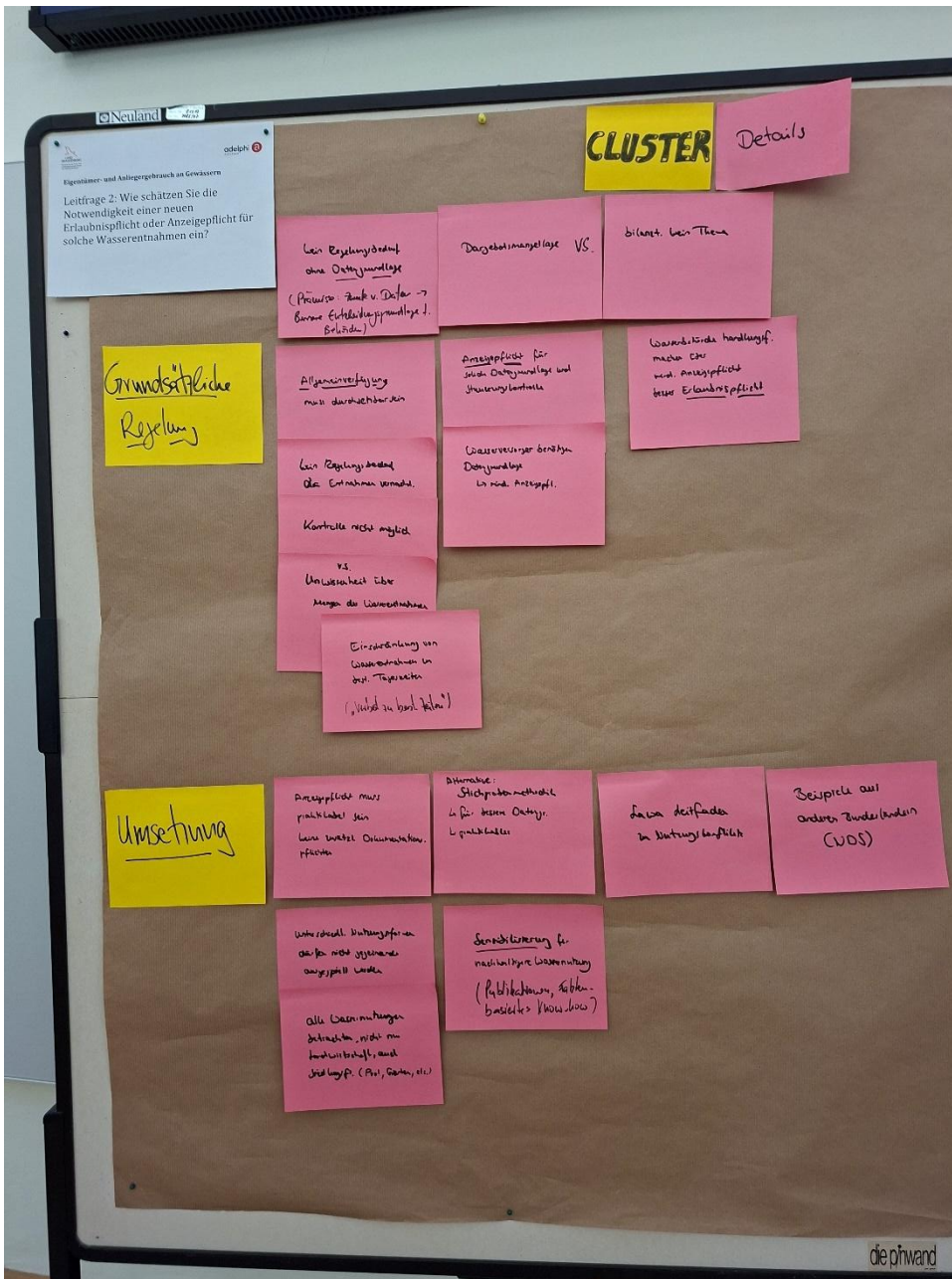


Abbildung 24: Leitfrage 2 Anlieger- und Eigentümergebrauch an Gewässern



Leitfrage 2: Wie schätzen Sie die Notwendigkeit einer neuen Erlaubnispflicht oder Anzeigepflicht für solche Wasserentnahmen ein?

**Grundsätzliche Regelung**

**Anzeige (freiwillig) durch Anlieger**

**Landesweite**  
 Regelungsmöglichkeit als Option aufnehmen?  
 → mit Einzelfall-Regelung  
 → wann? z.B. in Gebirgsgebieten

**Lokale Regelung /**  
 keine Regulierung auf Landesweite nötig für Eigentümer & Anlieger (lokale Regelung ausreichend)

Erfahrungen mit Allgemeinverfügungen in Brandenburg berücksichtigen

Anzeigepflicht aufgrund der schlechten Datengrundlage unumgänglich

Anzeigepflicht wirksamer für Sensibilisierung

Erlaubnispflicht, um nicht auf Selbstdisziplinierung zu vertrauen

Allgemeinverfügung → gegenseitige Kontrolle / Anzeigepflicht mit Vorsicht

Als 1. Stufe für Indikation nutzen

Neutrale Instanz → Wasserlagebericht mit Blick auf gesamte Einzugsgebiete

Anlieger als Partner → Folgen (auch negativ) werden vom Anlieger getragen

Zeitpunkt festlegen für Erlaubnispflicht (z.B. Juni-Ok.)

Erlaubnispflicht für gewisse Gewässer

**Umsetzung**

"Feststellende" Allgemeinverfügung

Anmeldung z.B. über Webseite → möglichst einheitlich halten

Differenzierte Betrachtung der Entnahmen durch Anlieger (Zweck)

Vielältige Nutzung durch Anliegergebäude / in Anzeige abfragen (um Überblick zu gewinnen)